

HELBRAER KOMMUNALANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt mit Bekanntmachungen

der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra und der Mitgliedsgemeinden Ahlsdorf,
Benndorf, Blankenheim, Bornstedt, Helbra, Hergisdorf, Klostermansfeld, Wimmelburg



Besinnliche Ostern

wünscht Ihnen Norbert Born
Bürgermeister der
Verbandsgemeinde



Sprechzeiten der Verwaltung und Bürgermeister

Sitz: An der Hütte 1, 06311 Helbra
 Tel.: 034772 50-0
 Fax: 034772 27231
 Internet: www.verwaltungsamt-helbra.de
 E-Mail: info@verwaltungsamt-helbra.de

Sprechzeiten für alle Fachdienste:

Montag: 9.00 – 12.00 Uhr
 Dienstag: 9.00 – 12.00 Uhr und
 14.00 – 17.30 Uhr
 Mittwoch: geschlossen
 Donnerstag: 9.00 – 12.00 Uhr und
 14.00 – 15.30 Uhr
 Freitag: 9.00 – 12.00 Uhr

Wichtige Telefonnummern:

Verbandsgemeindebürgermeister
 Zi.: 305 Sekretariat 50-101

Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen

Zi.: 306 FD-Leiterin 50-103

SG Zentrale Dienste

Zi.: 317 Allg. Verwaltung 50-151

Zi.: 318 Kindereinrichtungen, Kostenbeiträge,
 Bad, Kultur 50-252

Zi.: 221 Grundschulen, Wahlen 50-201

Zi.: 212 Kommunalanzeiger 50-157

SG Finanzen

Zi.: 303 Steuern 50-313

50-314

Zi.: 315, Kasse 50-301

316 50-302

50-214

Zi.: 321 Vollstreckung 50-304

50-316

Fachdienst Bauverwaltung

Zi.: 207 FD-Leiter / 50-208

Bauanträge, Bauleitplanung

Zi.: 206 Beiträge, UHV 50-213

50-215

Zi.: 218 Gebäudeverwaltung 50-308

50-211

Zi.: 219 Gebäudeverwaltung 50-212

Zi.: 220 Straßenbeleuchtung 50-207

Zi.: 204 Wirtschaftshöfe 50-204

Zi.: 223 Liegenschaften 50-306

50-307

Zi.: 203 Straßenschäden 50-206

Zi.: 220 Klimaschutzmanager 50-254

Fachdienst Ordnung und Sicherheit

SG Ordnung/Bürgerservice

Zi.: 216 SG-Leiterin/ 50-150

Allg. Ordnungsangelegenheiten

Zi.: 323 Einwohnermeldeangelegenheiten 50-161

50-162

Zi.: 217 Allg. Ordnungsangelegenheiten 50-106

Zi.: 215 Allg. Ordnungsangelegenheiten,
 Fundbüro, Gewerbe 50-153

Zi.: 215 Allg. Ordnungsangelegenheiten,
 Umwelt 50-158

50-158

Zi.: 322 Standesamt, Friedhofswesen 50-159

SG Brandschutz / Außenvollzug

Zi.: SG-Leiter 50-152

Zi.: Kontrolle der öffentlichen
 Sicherheit und Ordnung 50-155

Sprechzeiten Schiedsstelle:

jeden 1. Dienstag im Monat von
 16.30 – 17.30 Uhr **Tel.:**
 50-212

Sprechzeiten der Bürgermeister:

Gemeinde Ahlsdorf

Grundstraße 5, 06313 Ahlsdorf **Tel.:**

Herr Patz 0171 6233631

Termine nach Vereinbarung

Gemeinde Benndorf

Chausseestraße 1, 06308 Benndorf **Tel.:**

Herr Jentsch 86-220

Montag: 15.00 – 17.30 Uhr

Gemeinde Blankenheim

Kreisfelder Weg 165 a, **Tel.:**

06528 Blankenheim

Herr Strobach 034659 60707

Eine Stunde vor jeder Gemeinderatssitzung und

nach Vereinbarung

Besetzung Gemeindebüro:

Mi., 12.00 – 14.00 Uhr + Do., 12.15 – 16.00 Uhr

Gemeinde Bornstedt

Karl-Marx-Straße 6, **Tel.:**

06295 Bornstedt

Herr Rose 03475 633176

Mittwoch: 17.00 – 18.00 Uhr

Gemeinde Helbra

Hauptstraße 24, 06311 Helbra **Tel.:**

Herr Wyszowski 20317

Dienstag: 17.00 – 19.00 Uhr

Service-Büro

Hauptstraße 10, 06311 Helbra **Tel.:**

Sprechzeiten: Mo. – Fr. 82869

9.00 – 14.00 Uhr

Bibliothek

Schulstr. 28 **Tel.:**

Öffnungszeit: Mittwoch 32376

14.00 – 18.00 Uhr

Gemeinde Hergisdorf

Thomas-Müntzer-Straße 147, **Tel.:**

06313 Hergisdorf

Herr Colawo 0171 7550133

Donnerstag: 16.00 – 18.00 Uhr

Gemeinde Klostermansfeld

Kirchstraße 1, **Tel.:**

06308 Klostermansfeld

Herr Ochsner 80-120

Dienstag: 17.00 – 18.00 Uhr

und zusätzlich jeden 1. Samstag im Monat nach telefonischer

Vereinbarung

Gemeinde Wimmelburg

Hauptstraße 73, 06313 Wimmelburg **Tel.:**

Herr Zinke 03475 633240

Dienstag: 17.30 – 18.30 Uhr

Störungsrufnummer (kostenfrei)

Montag bis Sonntag: 0.00 - 24.00 Uhr:

MITNETZ STROM 0800 2305070

Amtliche Bekanntmachungen aus dem Verwaltungsamt

Gemeinde Benndorf

Bekanntgabe der Beschlüsse der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Benndorf vom 06.02.2023

Öffentlicher Teil:

Annahme einer Spende

BEN/BV/118/2022

Der Gemeinderat Benndorf stimmt der Annahme der Spende der ep. Elektroplanung in Höhe von 126,14 € zu.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Haushaltssatzung der Gemeinde Benndorf für das Haushaltsjahr 2023

BEN/BV/119/2022

Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Benndorf für das Haushaltsjahr 2023.

Das Konsolidierungskonzept wird entsprechend fortgeführt.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Haushaltssatzung der Gemeinde Benndorf für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 06.02.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem

- | | |
|--------------------------------------|---------------|
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 2.239.900 EUR |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 2.298.000 EUR |

2. im Finanzhaushalt mit dem

- | | |
|---|---------------|
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 2.139.600 EUR |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 2.140.000 EUR |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 725.800 EUR |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 178.100 EUR |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 0 EUR |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 129.800 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Für das Haushaltsjahr 2023 werden keine Kredite festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird in dem Haushaltsjahr 2023 auf 900.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Weitere Vorschriften

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| 1.1 Grundsteuer A | 400 v.H. |
| - für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe | |

1.2 Grundsteuer B

- | | |
|------------------|----------|
| 2. Gewerbesteuer | 450 v.H. |
| | 380 v.H. |

§ 6

Weitere Festsetzungen

Nach § 103 KVG LSA ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn

1. „(...) ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann.“

Die Erheblichkeitsgrenze wird auf 70.000 € festgesetzt.

2. „bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplanes erheblichen Umfang geleistet werden müssen.“

Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie 4 v.H. der ordentlichen Aufwendungen des Gesamtergebnisplanes bzw. der Gesamtauszahlungen für ein Produkt überschreiten.

3. „Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen geleistet werden sollen“ sofern es sich nicht um geringfügige Investitionen (...) handelt.

Geringfügig im Sinne des § 103 Abs. 3 Nr. 1 sind Investitionen bis zu einem Wert von 70.000 €.

4. Nicht verbrauchte zweckgebundene Mittel werden i.S. des § 19 KomHVO für übertragbar erklärt.

5. Alle Aufwendungen und Auszahlungen für die laufende Verwaltungstätigkeit werden als übertragbar erklärt, sofern freies Zahlungsbudget gemäß § 19 KomHVO zur Verfügung steht.

6. Für alle im Haushalt eingestellten Zuwendungen vom Bund, Land oder sonstigen Dritten bleiben die Ausgabeansätze einschließlich der dafür erforderlichen Eigenmittel bis zur Vorlage der Zuwendungsbescheide gesperrt.

7. Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen für Jahresabschlussbuchungen, bilanzielle Abschreibungen und innere Verrechnungen gelten als über- und außerplanmäßig genehmigt.

Benndorf, den 16.03.2023

Matthias Jentsch

Matthias Jentsch
Bürgermeister Benndorf



Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Benndorf für das Haushaltsjahr 2023

BEN/BV/119/2022

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zur Einsichtnahme vom 13.04.2023 bis 25.04.2023 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, Zimmer 313, SG Finanzen, während der Öffnungszeiten öffentlich aus. Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 KVG LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 14.03.2023 unter dem Aktenzeichen 15.12.10.018.023 erteilt worden.

Benndorf, den 16.03.2023



Matthias Jentsch
Bürgermeister Benndorf



Gemeinde Blankenheim

Haushaltssatzung der Gemeinde Blankenheim für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 23.01.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

- 1. im Ergebnishaushalt mit dem**
 - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 1.352.300 EUR
 - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 1.506.900 EUR
- 2. im Finanzhaushalt mit dem**
 - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.251.300 EUR
 - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.402.800 EUR
 - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit 59.400 EUR
 - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 111.500 EUR
 - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 0 EUR
 - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 107.500 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Für das Haushaltsjahr 2023 werden keine Kredite festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird in dem Haushaltsjahr 2023 auf 800.000 EUR festgesetzt.

§ 5 Weitere Vorschriften

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer**
 - 1.1 Grundsteuer A 400 v.H.
- für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe
 - 1.2 Grundsteuer B 450 v.H.
- 2. Gewerbesteuer** 380 v.H.

§ 6 Weitere Festsetzungen

Nach § 103 KVG LSA ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn

1. „(...) ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann.“
Die Erheblichkeitsgrenze wird auf 70.000 € festgesetzt.
2. „bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplanes erheblichen Umfang geleistet werden müssen.“
Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie 4 v.H. der ordentlichen Aufwendungen des Gesamtergebnisplanes bzw. der Gesamtauszahlungen für ein Produkt überschreiten.
3. „Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen geleistet werden sollen“ sofern es sich nicht um geringfügige Investitionen (...) handelt.
Geringfügig im Sinne des § 103 Abs. 3 Nr. 1 sind Investitionen bis zu einem Wert von 70.000 €.
4. Nicht verbrauchte zweckgebundene Mittel werden i.S. des § 19 KomHVO für übertragbar erklärt.
5. Alle Aufwendungen und Auszahlungen für die laufende Verwaltungstätigkeit werden als übertragbar erklärt, sofern freies Zahlungsbudget gemäß § 19 KomHVO zur Verfügung steht.
6. Für alle im Haushalt eingestellten Zuwendungen vom Bund, Land oder sonstigen Dritten bleiben die Ausgabeansätze einschließlich der dafür erforderlichen Eigenmittel bis zur Vorlage der Zuwendungsbescheide gesperrt.
7. Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen für Jahresabschlussbuchungen, bilanzielle Abschreibungen und innere Verrechnungen gelten als über- und außerplanmäßig genehmigt.

Blankenheim, den 08.03.2023



Andre Strobach
Bürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Blankenheim für das Haushaltsjahr 2023 - BLA/BV/067/2022

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zur Einsichtnahme vom 13.04.2023 bis 25.04.2023 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, Zimmer 319, SG Finanzen, während der Öffnungszeiten öffentlich aus. Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 KVG LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 27.02.2023 unter dem Aktenzeichen 15.12.10.019.023 erteilt worden.

Blankenheim, den 08.03.2023



André Strobach
Bürgermeister Blankenheim



Gemeinde Bornstedt

Bekanntgabe der Beschlüsse des Gemeinderates Bornstedt aus der Sitzung vom 20.03.2023

Öffentlicher Teil:

Beitrittsbeschluss zur Änderung des §§ 1 und 2 der Haushaltssatzung 2023

Vorlage: BOR/BV/050/2023

Der Gemeinderat beschließt, der Änderung des in § 2 festgesetzten Kredites zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsmaßnahmen für das Haushaltsjahr 2023 von 13.500 € auf 0 € zuzustimmen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.

Neufassung der Friedhofssatzung der Gemeinde Bornstedt

Vorlage: BOR/BV/051/2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Bornstedt beschließt die Friedhofssatzung der Gemeinde Bornstedt in der vorliegenden Fassung.

Der Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.

Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bornstedt

Vorlage: BOR/BV/052/2023

Der Beschluss wurde abgelehnt.

Vergabe Wasserkonzession: Konzessionsvertrag zwischen Gemeinde und Wasserversorger

Vorlage: BOR/BV/054/2023

Der Gemeinderat beschließt die Unterzeichnung des vorliegenden Wasserkonzessionsvertrages zwischen der MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH, der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra und der Gemeinde Bornstedt.

Der Bürgermeister wird zur Unterzeichnung des Wasserkonzessionsvertrages bevollmächtigt.

Der Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.

Nichtöffentlicher Teil:

Grundstücksverkauf Flur 4, FS 811 (Geschwister-Scholl-Straße)

Vorlage: BOR/BV/053/2023

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Haushaltssatzung der Gemeinde Bornstedt für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bornstedt in seiner Sitzung vom 28.11.2022 in Verbindung mit dem Beitrittsbeschluss in der Sitzung vom 20.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird im

1. im Ergebnishaushalt mit dem

	2023
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	978.500
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	1.207.500
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0

2. im Finanzhaushalt mit dem

	2023
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	896.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.094.700
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	141.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	368.400
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	35.700
festgesetzt.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Es werden Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 150.000 € veranschlagt.

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird in 2023 auf 1.140.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Weitere Vorschriften

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1. Grundsteuer A	360 v.H.
- für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe	
1.2. Grundsteuer B	400 v.H.
- für Grundstücke	
2. Gewerbesteuer	400 v.H.

§ 6

Weitere Festsetzungen

Nach § 103 KVG LSA ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn

1. „(...) ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann.“
Die Erheblichkeitsgrenze wird auf 70.000 € festgesetzt.
2. „bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplanes erheblichen Umfang geleistet werden müssen.“
Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie 4 v.H. der ordentlichen Aufwendungen des Gesamtergebnisplanes bzw. der Gesamtauszahlungen für ein Produkt überschreiten.
3. „Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen geleistet werden sollen“ sofern es sich nicht um geringfügige Investitionen (...) handelt. Geringfügig i.S. des § 103 Abs. 3 Nr. 1 sind Investitionen bis zu einem Wert von 45.000 €.
4. Nicht verbrauchte zweckgebundene Mittel werden i.S. des § 19 KomHVO für übertragbar erklärt.
5. Alle Aufwendungen und Auszahlungen für die laufende Verwaltungstätigkeit werden als übertragbar erklärt, sofern freies Zahlungsbudget gemäß § 19 KomHVO zur Verfügung steht.
6. Für alle im Haushalt eingestellten Zuwendungen vom Bund, Land oder sonstigen Dritten bleiben die Ausgabeansätze einschließlich der dafür erforderlichen Eigenmittel bis zur Vorlage der Zuwendungsbescheide gesperrt.
7. Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen für Jahresabschlussbuchungen, bilanzielle Abschreibungen und innere Verrechnungen gelten als über- und außerplanmäßig genehmigt.

Bornstedt, den 21.03.2023



Lars Rose
Bürgermeister Bornstedt



Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bornstedt für das Haushaltsjahr 2023 BOR/BV/047/2022 unter Berücksichtigung des Beitrittsbeschlusses vom 20.03.2023 BOR/BV/050/2023

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zur Einsichtnahme vom 13.04.2023 bis 25.04.2023 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, Zimmer 320, SG Finanzen, während der Öffnungszeiten öffentlich aus. Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 KVG LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 07.02.2023 unter dem Aktenzeichen 15.12.10.020.023 erteilt worden.

Bornstedt, den 21.03.2023



Lars Rose
Bürgermeister Bornstedt



Gemeinde Helbra

Bekanntgabe der Beschlüsse des Gemeinderates Helbra aus der Sitzung vom 15.02.2023

Öffentlicher Teil:

Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nummer 7 „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Schlackenhalde OT Helbra“

Vorlage: HEL/BV/184/2022

Die Vorlage wurde zurückgestellt.

Haushaltssatzung der Gemeinde Helbra für das Haushaltsjahr 2023

Vorlage: HEL/BV/192/2023

Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung 2023 der Gemeinde Helbra, einschließlich dem bestehenden Konsolidierungskonzept.

Berufung sachkundiger Einwohner/innen in die beratenden Ausschüsse als Mitglieder mit beratender Stimme

Vorlage: HEL/BV/008/2019/4

Der Gemeinderat beschließt, für den beratenden Kultur-, Sport- und Sozialausschuss Frau Claudia Müller als sachkundige Einwohnerin zu berufen.

Antrag auf finanzielle Unterstützung (Kinder- und Jugendhaus)

Vorlage: HEL/BV/190/2022

Der Beschluss wurde zurückgestellt.

Anpassung der Hauptsatzung

Vorlage: HEL/BV/172/2022

Der Gemeinderat beschließt, der vorliegenden Hauptsatzung zuzustimmen.

Änderung Benutzungs- und Entgeltordnung Sonne und Festplatz Rautenkrantz

Vorlage: HEL/BV/187/2022

Der Gemeinderat Helbra beschließt die Benutzungs- und Entgeltordnung für kommunale Einrichtungen („Zur Sonne“ und Festplatz) entsprechend der geänderten beigefügten Anlage.

Änderung der Straßenreinigungssatzung

Vorlage: HEL/BV/193/2023

Der Gemeinderat beschließt die vorliegende Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Helbra.

Nichtöffentlicher Teil:

Grundstücksverkauf Flur 4, Flurstück 116 (Gewerbegebiet Hundertacker)

Vorlage: HEL/BV/186/2022

Der Gemeinderat Helbra beschließt das Grundstück der Gemarkung Helbra, Flur 4, Flurstück 116 an den Antragsteller zu verkaufen.

Nachbesetzung

Vorlage: HEL/BV/191/2023

Der Beschluss wurde gefasst.

1. Änderung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Helbra vom 15.02.2023

Aufgrund der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen - Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 187, 188) [i] hat der Gemeinderat der Gemeinde Helbra in seiner Sitzung am 15.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

1.

Der Grundlagensatzung wird folgender § hinzugefügt:

§1a**Begriffsbestimmungen**

In dieser Satzung sind:

a) Straßen

- alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge sowie Treppen soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen. Zu den Straßen gehören: Rinnsteine, Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln, Grünstreifen und Lärmschutzwände.

b) Fahrbahnen

- diejenigen Teile der Straße, die nur dem Verkehr mit Fahrzeugen und dem Führen von Pferden und Großvieh dienen.

c) Gehwege

- diejenigen Teile der Straße, die nur dem Fußgängerverkehr dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen entlang führenden Streifen, ohne Unterschied ob sie befestigt sind oder nicht, ferner Hauszugangswegen und -durchgänge.

2.**In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Helbra tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Helbra, den 15.02.2023



Wyszkowski
Bürgermeister



[i] Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S.1).

Benutzungs- und Entgeltordnung für kommunale Einrichtungen der Gemeinde Helbra**Präambel**

Auf der Grundlage der §§ 4, 5, 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2022 (GVBl. LSA S. 130) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) beschließt der Gemeinderat Helbra in seiner Sitzung am 15.02.2023 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für kommunale Einrichtungen der Gemeinde Helbra:

§ 1**Begriffsbestimmung**

Kommunale Einrichtungen und Flächen im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind:

- Objekt „SONNE“ - Thomas-Müntzer-Straße 2
- Festplatz am Rautenkranz

§ 2**Allgemeine Grundsätze**

1. Kommunale Objekte werden von der Gemeinde Helbra im Rahmen der Leistungsfähigkeit zur Nutzung überlassen, wenn dadurch nicht die Belange der entsprechenden Einrichtungen oder andere öffentliche Belange beeinträchtigt werden.
2. Der Bürgermeister oder die von ihm Beauftragten sind Ansprechpartner in Bezug auf die Nutzung.
3. Ein Anspruch auf Überlassung der kommunalen Objekte besteht nicht.
4. In den kommunalen Objekten gelten die jeweiligen Sicherheits- und Benutzungsbestimmungen.
5. Auf der Grundlage dieser Benutzungs- und Entgeltordnung wird ein Bescheid über die Nutzung des jeweiligen Objektes erlassen.
6. Dieser Bescheid umfasst keine sonstigen Genehmigungen wie z. B. GEMA. Etwaige Sondergenehmigungen hat der Antragsteller selbst einzuholen.

§ 3**Art der Benutzung**

1. Die kommunalen Objekte können entsprechend des Nutzungszwecks der jeweiligen Räumlichkeiten auf Antrag für die Durchführung von Bildungs-, Kultur- und Sportveranstaltungen, sowohl für kommerzielle und private Veranstaltungen genutzt werden.
2. Vorrangig wird die Benutzung ortsansässigen Vereinen und Verbänden eingeräumt. Im Übrigen hat ein vorher gestellter Antrag den Vorrang. Über die Vergabe entscheidet der Bürgermeister.
3. Veranstaltungen, deren Zweck oder Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind von der Überlassung der kommunalen Objekte ausgeschlossen.

§ 4**Benutzungszeit**

1. Die kommunalen Objekte werden für Einzelveranstaltungen überlassen. Die tatsächliche Überlassungszeit (einschließlich Vor- und Nachbereitungszeit) richtet sich nach der schriftlich genehmigten Nutzungszeit entsprechend der Antragstellung, soweit keine öffentlichen Termine der Gemeinde Helbra dem entgegenstehen.
2. Die Benutzung kann versagt werden, wenn größere Bau- oder Reinigungsarbeiten durchgeführt werden müssen oder die Einrichtungen aus betrieblichen Gründen nicht genutzt werden können.

§ 5**Antragsteller und Verantwortlicher**

Der Antragsteller zur Nutzung eines kommunalen Objektes ist der Empfänger der Benutzungsgenehmigung (Bescheid) und damit Verantwortlicher der Veranstaltung.

Im Antrag der Benutzererlaubnis (Bescheid) ist der Name, Vorname, die Anschrift, Telefonnummer des Verantwortlichen, welcher volljährig sein muss, anzugeben.

§ 6**Freiluftveranstaltungen**

Freiluftveranstaltungen im Gasthof zur Sonne bzw. dem Festplatz können nur durchgeführt werden, wenn alle bau-, feuer- und sicherheitsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

Freiluftveranstaltungen gemäß § 12 Abs. 1 Gaststättengesetz (GstG) werden nur gestattet, wenn sie zum kulturellen Brauchtum der Gemeinde zählen. Die Zahl dieser Veranstaltungen soll 6 pro Jahr nicht überschreiten.

Musikdarbietungen werden unter Begrenzung der Immissionswerte auf 70 dB(A), in der Regel bis 24.00 Uhr zugelassen.

§ 7

Benutzungsregeln

1. Alle gültigen Gesundheits- Hygiene- und Brandschutzvorschriften und Hinweise sowie die Hausordnung und die Hinweise zum Jugendschutzgesetz sind zu beachten und einzuhalten.
2. Das Hantieren mit offenem Feuer sowie das Rauchen im Gebäude sind strengstens untersagt.
3. Beim Verlassen des Gebäudes hat der Verantwortliche für das ordnungsgemäße Verschließen der Türen, Fenster und Wasserentnahmestellen sowie das Ausschalten der Lichtanlagen und der elektrischen Geräte zu sorgen.
4. Feuerwehruzufahrt, Hauseingang, Flure und Fluchtwege sind ständig freizuhalten.
5. Verkehrsvorschriften auf Parkplätzen sind einzuhalten.

§ 8

Verhaltensregeln

1. Kommunale Einrichtungen und deren Inventar sind pfleglich zu behandeln. Gegenstände des Verantwortlichen dürfen nur mit Genehmigung des Beauftragten der Gemeinde oder eines Mitarbeiter der Verwaltung im Objekt untergebracht werden.
2. Jegliche Dekoration und Gestaltung der Räumlichkeiten bedarf der Zustimmung der Gemeinde.
3. Der Nutzer ist für die Gewährleistung und Einhaltung der sich aus dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ergebenden Vorschriften und Regeln zuständig.
4. Schwerwiegende Mängel und Störungen der Gas-, Heizungs-, Wasser-, Sanitär- und Elektroanlage sind der Gemeinde sofort vom Nutzer zu melden.

§ 9

Nutzungsverhältnis

1. Der Antrag auf Überlassung ist mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder telefonisch unter genauer Angabe von Art und Ablauf der Veranstaltung und Benennung eines Verantwortlichen zu stellen.
2. Das Nutzungsverhältnis wird privatrechtlich durch einen Nutzungsvertrag geregelt.
3. Für die Benutzung ist ein Nutzungsentgelt (gemäß § 10) fällig.
4. Der Antragsteller erhält erst mit Zugang des Nutzungsvertrages durch die Gemeinde Helbra das Recht zur Nutzung. Die bewilligten Nutzungszeiten sind konsequent einzuhalten.
5. Die Gemeinde Helbra kann vom Vertrag zurücktreten, wenn das vereinbarte Nutzungsentgelt nicht fristgerecht entrichtet, nachweisliche erforderliche Anmeldungen oder Genehmigungen nicht erbracht, die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde zu befürchten ist oder infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

§ 10

Nutzungsentgelt/Kaution

1. Folgende Entgelte werden für die Nutzung festgelegt. Die genannten Entgelte verstehen sich rein netto und erhöhen sich gegebenenfalls entsprechend den gesetzlichen Vorschriften um die jeweils gültige Umsatzsteuer. Die Kaution wird für alle Mietvereinbarungen auf 150,00 Euro festgesetzt.

Private Nutzung:

Mietobjekt	Nutzungsentgelte (in Euro pro Tag)
Gaststätte mit Küche	130,00
Gaststätte ohne Küche	80,00
Saal mit Küche	250,00
Saal ohne Küche	200,00
Festplatz	60,00

Gewerbliche Nutzung:

Mietobjekt	Nutzungsentgelte (in Euro pro Tag)
Saal mit Küche	350,00
Saal ohne Küche	300,00
Saal für kommerzielle Verkaufsveranstaltung	400,00
Gaststätte mit Küche	150,00
Gaststätte ohne Küche	100,00
Festplatz Rautenkrantz	120,00

2. Die Reinigung erfolgt durch eine Fachfirma, welche von der Gemeinde bzw. den Verantwortlichen beauftragt wird. Die Reinigungskosten sind vom Mieter zu tragen und abhängig vom jeweiligen Rahmenvertrag für die Reinigung der Objekte.
3. Ortsansässige Vereine können die Objekte einmal jährlich für maximal drei aufeinanderfolgende Tage ohne Nutzungsentgelt nutzen. Für jede weitere Nutzung entfallen 50 v.H. der Entgelte gemäß der Tabelle private Nutzung (Reinigung wie unter Pkt. 2).
4. Für Veranstaltungen mit öffentlichem Interesse wie u.a. Gremiensitzungen, Verbandsversammlungen des AZV, Kitas oder Schulen organisierte Kinderfeste oder Einschulungen werden keine Entgelte erhoben. Die Entscheidung über das öffentliche Interesse obliegt dem Bürgermeister bzw. seiner bevollmächtigten.

§ 11

Haftung

Die Gemeinde Helbra empfiehlt dem Nutzer den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung. Die Gemeinde kann die Überlassung kommunaler Einrichtungen vom Nachweis des Bestehens einer entsprechenden Versicherung abhängig machen.

Der Vertragspartner nach dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist auch der Schlüsselverantwortliche. Er ist nicht berechtigt, Schlüssel nachfertigen zulassen und hat bei Verlust eines Schlüssels sofort der Gemeinde Mitteilung zu machen. Die durch den Schlüsselverlust entstehenden Kosten trägt der Vertragspartner. Die Weitergabe von Schlüsseln an Dritte ist nicht zulässig.

§ 12

Benutzungsgebühr und Kaution

Für die Inanspruchnahme kommunaler Einrichtungen ist eine Gebühr und eine Kaution gemäß dieser Benutzer- und Entgeltordnung zu entrichten.

In der Gebühr enthalten sind anfallende Betriebskosten (Energie, Wasser, Abwasser und Heizung).

Kosten, die durch zusätzliche Reinigung und Abfallentsorgung entstehen, gehen zu Lasten des Vertragspartners, soweit im Bescheid keine abweichende Regelung getroffen wurde.

Bei Rücktritt des Vertragspartners sind 50 % des entsprechenden Nutzungsentgeltes einzubehalten.

§ 13

Schlussbestimmungen

1. Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
2. Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

3. Gleichzeitig tritt mit dem Tag des In-Kraft-Tretens die Benutzungs- und Entgeltordnung zur Benutzung für Räumlichkeiten des Objektes Landgaststätte "Zur Sonne" vom 17.01.2012 außer Kraft.

Helbra, den 22.03.2023



Gerd Wyszowski
Bürgermeister



Gemeinde Klostermansfeld

Bekanntgabe der Beschlüsse der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Klostermansfeld vom 23.02.2023

Öffentlicher Teil:

Neufassung der Satzung über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Klostermansfeld

KLM/BV/138/2023

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Klostermansfeld.

Der Beschluss wurde gefasst.

Übertragung Regenwasserkanalvermögen an AZV – Vertrag

KLM/BV/158/2023

Der Gemeinderat beschließt, dem vorliegenden Vertrag zwischen dem AZV „Eisleben - Süßer See“ und der Gemeinde Klostermansfeld zur Übertragung der Regenwasserkanalisation zuzustimmen.

Der Bürgermeister wird zur Vertragsunterzeichnung ermächtigt. Der Beschluss wurde gefasst.

Bauherrenvereinbarung

KLM/BV/159/2023

Der Gemeinderat Klostermansfeld beschließt der Bauherrenvereinbarung zwischen „Landesstraßenbaubehörde Sachsen - Anhalt“, „Gemeinde Klostermansfeld“, „MIDEWA“ sowie „Abwasserzweckverband Eisleben - Süßer“ zuzustimmen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Bauherrenvereinbarung zu unterzeichnen.

Der Beschluss wurde gefasst.

Nichtöffentlicher Teil:

Grundstücksangelegenheiten

KLM/BV/160/2023

Aufhebung Beschluss KLM/BV/135/2022

Der Beschluss wurde in geänderter Form gefasst.

Satzung über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Klostermansfeld (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2022 (GVBl. LSA S. 130) in Verbindung mit § 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.06.2018 (GVBl. LSA S. 187, 188) und dem § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2022 (BGBl. I S. 922) hat der Gemeinderat der Gemeinde Klostermansfeld mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Straßenbaubehörden in seiner Sitzung am 23.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet.

(2) Zu den öffentlichen Straßen gehören

1. der Straßenkörper; das sind insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, der Straßenoberbau, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Haltestellenbuchten für den Linienverkehr, Parkstreifen und Parkplätze als eigene Wegeanlage (selbständiger Parkplatz) oder unmittelbar an die Fahrbahn anschließend sowie Rad- und Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gleichlaufen (unselbständige Rad- und Gehwege);
2. der Luftraum über dem Straßenkörper;
3. das Zubehör; das sind die Verkehrszeichen, die Verkehrseinrichtungen, die Bepflanzung und Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, sowie die Straßenbeleuchtung, soweit sie zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht erforderlich ist;
4. die Nebenanlagen; das sind solche Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung dienen, wie Straßenmeistereien, Gerätehöfe, Lager, Lagerplätze, Ablagerungs- und Entnahmestellen, Hilfsbetriebe und -einrichtungen.

§ 2

Grundsatz der Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist eine Sondernutzung (§ 18 Abs. 1 StrG LSA; § 8 Abs. 1 FStrG). Sie bedarf der Erlaubnis der Gemeinde, soweit im Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen Sondernutzungen, welche vom Gemeingebrauch inbegriffen sind oder soweit nicht eine Baugenehmigung erforderlich ist:

1. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfsvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,6 m in einen Gehweg hineinragen,
2. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen (ohne Werbeflächen), wenn die Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast vorliegt.

(2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

(3) Die im Abs. 1 aufgeführten erlaubnisfreien Sondernutzungen sind vor Beginn der Gemeinde anzuzeigen. Wird die nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die von ihm erstellten Einrichtungen und für die Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

(4) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange des Verkehrs dies erfordern.

§ 4

Pflichten der Erlaubnisnehmer

(1) Der Betreiber von nicht der Öffentlichkeit dienenden Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Leitungen zum Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz sowie Anlagen zur Erzeugung von Biogas (Anlagenbetreiber) ist verpflichtet, die Verlegung von Leitungen mit dem Netzbetreiber der allgemeinen Versorgung abzustimmen. Der Anlagenbetreiber hat sämtliche Leitungen auf eigene Kosten einzumessen und dem Netzbetreiber der allgemeinen Versorgung sämtliche Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, die dieser für eine ordnungsgemäße Auskunft über diese Leitungen benötigt. Steht im Zeitpunkt der Planung und Errichtung der Anlage der Anlagenbetreiber noch nicht fest, trifft die Pflicht nach Satz 1 und 2 den Projektentwickler oder den Errichter der Anlage. Nicht mehr benötigte Leitungen sind nach Möglichkeit zurückzubauen.

(2) Bei der Herstellung von mehreren Hausanschlüssen für ein Grundstück ist der erforderliche Straßenaufbruch im Rahmen der technischen Möglichkeiten so zu planen, dass alle Anschlüsse in einem Graben verlegt werden und nach Abschluss aller Arbeiten der Straßenverschluss komplett erfolgt.

(3) Die Erlaubnisnehmer haben für einen jederzeit ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Dies betrifft insbesondere Wasserablaufgrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Absperrschieber, Kabelverteiler, Trafostationen, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgedeckt werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablaufgrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Der Wiederaufbau des Straßenkörpers hat nachweislich nach den anerkannten Regeln der Technik und der jeweils geltenden Richtlinie für den Aufbruch von Verkehrsflächen im Gebiet der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra zu erfolgen. Nach Abschluss der Arbeiten ist mit der Gemeinde eine gemeinsame Abnahme durchzuführen.

Die Gemeinde ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Bei der Beseitigung von Störungen an Ver- bzw. Entsorgungsleitungen hat die Information spätestens an dem der Reparatur folgenden Werktag zu erfolgen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

(4) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung unverzüglich einzustellen, die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

§ 5

Haftung, Gewährleistung

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Gemeinde sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittung vorzulegen.

(2) Für den Wiederverschluss von aufgedeckten Flächen hat der jeweilige Erlaubnisnehmer eine Gewährleistung von 5 Jahren zu leisten (abweichend von der VOB).

§ 6

Plakatierung

(1) Das Anbringen oder Aufstellen von Werbeträgern oder Plakaten sind bei der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra zwei Wochen vor Beginn zu beantragen. Das Plakatmotiv für das Anbringen oder Aufstellen von Werbeträ-

gern ist dem Antrag beizufügen, soweit es sich nicht um Wahlwerbung handelt.

(2) Das Anbringen von Plakaten ist ausschließlich an Straßenbeleuchtungsmasten an festgelegten Standorten erlaubt, welche im Antrag/der Anzeige von Plakatierungen aufgeführt sind. Je Straßenbeleuchtungsmast sind maximal 2 Doppelplakate übereinander erlaubt. Die maximale Anzahl je Erlaubnisnehmer beträgt 8 Doppelplakate. Einzelplakate werden wie Doppelplakate behandelt. Dies gilt für alle Vorgaben und Berechnungen nach dieser Satzung.

Die Genehmigung der Plakatierung erfolgt in der Reihenfolge des Antragseinganges.

Die Plakatierung

1. vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 15 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten,
2. an Verkehrszeichen- und -einrichtungen, wie Lichtzeichenanlagen, Leitplätzen, Hinweisschildern und Wegweisern,
3. an anderen, nicht im Antrag / der Anzeige von Plakatierungen benannten Straßenbeleuchtungsmasten,
4. an Bestandteilen des Straßenkörpers wie Brücken, Pfeiler, Stützmauern

ist unzulässig.

(3) Durch das Anbringen von Werbeträgern oder Plakaten an die Straßenbeleuchtungsmasten darf deren Funktion nicht beeinträchtigt werden.

Das Anbringen von Plakaten hat fachgerecht und schadensfrei zu erfolgen. Die Plakate sind mit nicht rostendem Material ohne scharfe Kanten (keine Verwendung von Draht jeglicher Art) in der im Umfang des Mastes entsprechenden Größe ver-rutschungssicher zu befestigen. Die Höhe der Unterkante des Plakates hat mindestens 2,50 m über der Gehwegoberkante zu betragen.

(4) Eine Behinderung oder eine Gefährdung des Straßenverkehrs beim Anbringen und Abnehmen der Plakate ist auszuschließen. Der ordnungsgemäße Zustand der Plakate ist während des gesamten Zeitraumes der Anbringung wöchentlich durch den Sondernutzer zu überwachen. Beschädigte oder unansehnlich gewordene Plakate sind umgehend zu ersetzen oder zu entfernen.

§ 7

Wahlwerbung

(1) Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden in der Gemeinde Klostermansfeld ist für Plakate mit einer Grundfläche unter 1 m² im Zeitraum von sechs Wochen vor sowie zwei Wochen nach dem vorgenannten Ereignis erlaubnisfrei. Diese Sondernutzung ist vor Beginn mit den vorgesehenen Standorten anzuzeigen. Zu-vor ist eine Abfrage notwendig, für welche Standorte bereits Genehmigungen oder Anzeigen zur Plakatierung vorliegen.

(2) Eine Gebührenbefreiung besteht nicht. Die Erlaubnisfreiheit umfasst ausschließlich das Anbringen an festgelegten Straßenbeleuchtungsmasten. Die maximale Anzahl je Partei, Wählergruppe, Wählervereinigung, Einzelbewerber oder Antragsteller von Volksinitiativen, Volksbegehren oder Volksentscheiden beträgt 8 Doppelplakate.

§ 8

Erlaubnisantrag

(1) Erlaubnisansprüche sind bei der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra schriftlich zu stellen. Diese kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter an Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

§ 9 Erlaubnisversagung

Die Erlaubnis kann versagt werden,

1. für die Dauer von 6 Monaten, wenn Erlaubnisnehmer 2-mal gegen diese Satzung oder die im Bescheid über die Erteilung zur Erlaubnis der Sondernutzung festgelegten Nebenbestimmungen bzw. Auflagen verstoßen hat.
2. wenn der Erlaubnisnehmer angemahnte offene Forderungen einer Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra nicht entrichtet.
3. wenn der Erlaubnisnehmer nach Ablauf der in Nummer 1 angegebenen Frist wiederholt gegen diese Satzung oder gegen die im Bescheid über die Erteilung zur Erlaubnis der Sondernutzung festgelegten Nebenbestimmungen bzw. Auflagen verstoßen hat.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

(1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 48 StrG LSA und § 23 FStrG.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG LSA bei Benutzung von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und im Sinne des § 48 Abs. 1 Ziff. 3 StrG LSA bei der Benutzung der übrigen durch die Satzung erfassten Straßen handelt auch, wer

- a) entgegen § 2 eine Sondernutzung betreibt, ohne die erforderliche Sondernutzungserlaubnis zu besitzen,
- b) entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt,
- c) entgegen § 4 Abs. 3 Satz 6 die Gemeinde nicht rechtzeitig schriftlich über den Beginn der Arbeiten informiert,
- d) entgegen § 4 Abs. 4 dieser Satzung die Sondernutzung nicht einstellt,
- e) entgegen § 4 Abs. 4 oder § 9 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt,
- f) entgegen § 6 Abs. 2 Werbeträger bzw. Plakate anbringt.

In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro, an Bundesstraßen nach § 23 Absatz 1 Nr. 1 bis 6 und Nr. 11 bis 13 FstrG mit 500,- Euro geahndet werden. Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 71 VwVG LSA und §§ 53 ff. SOG LSA durch die Gemeinde bleibt unberührt.

Insbesondere behält sich die Gemeinde vor, nicht genehmigte Werbeträger bzw. Plakate kostenpflichtig zu Lasten des Verursachers zu entfernen.

II. Gebühren

§ 11 Sondernutzungsgebühren

(1) Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet werden nach dem als Anlage 1 beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 3 dieser Satzung keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.

(2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

(3) Die nach Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern je Stück oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle Euro-Beträge abgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben, jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbeitrages berechnet.

(4) Ist die sich nach Abs. 3 ergebene Gebühr geringer als die im

Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird diese Mindestgebühr erhoben.

(5) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen,

1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straßen und den Gemeingebrauch und
2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.

(6) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr in Höhe von 10,00 bis 1.000,00 EUR entsprechend Abs. 5 zu erheben.

(7) Bei Verlängerung der Sondernutzung wird die Gebühr entsprechend eines Neuantrages laut Gebührentarif berechnet.

(8) Für Verwaltungsleistungen, die durch den Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis oder durch eine tatsächliche Sondernutzung veranlasst werden, wird neben der Sondernutzungsgebühr eine Verwaltungsgebühr nach der Verwaltungskostensatzung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra erhoben.

§ 12 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind

- a) der Antragsteller,
- b) der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
- c) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt,

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) für Sondernutzungen auf Zeit: bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
- b) für Sondernutzungen auf Widerruf - erstmalig bei der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 1. Januar; sollte nichts anderes geregelt sein,
- c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war: mit Inkrafttreten der Satzung. Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet,
- d) bei Sondernutzungen, für die eine förmliche Erlaubnis nicht erteilt wurde, mit deren Beginn.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14 Gebührenerstattung

(1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird. Bei widerruflichen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Fall die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei der Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte. Ein Mindestbetrag von 25,00 EUR wird einbehalten.

(2) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

§ 15 Stundung, Herabsetzung und Erlass

(1) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine erhebliche Härte dar, kann das Verwaltungsamt auf Antrag Stundung gewähren.

(2) Sofern die Einziehung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, kann Erlass gewährt werden. Unter den

gleichen Voraussetzungen kann von der Erhebung der Gebühr teilweise abgesehen werden.

(3) Von der Festsetzung der Gebühr kann ganz abgesehen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird. Dies gilt auch dann, wenn an dem Absehen von der Gebühr ein öffentliches Interesse besteht; ein öffentliches Interesse an der Sondernutzung allein reicht nicht aus.

§ 16
Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
1. Sondernutzungen, die im überwiegend öffentlichen Interesse liegen, d. h. insbesondere, wenn es sich um Maßnahmen handelt, deren Auftraggeber die Gemeinde Klostermansfeld ist, bei Angelegenheiten der Gefahrenabwehr oder Vorsorge, der Volksgesundheit, Bildung und Kultur oder wenn vergleichbare Ziele verfolgt werden;
 2. Sondernutzungen gemäß § 18 Abs. 7 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt; nicht auf einen wirtschaftlichen Vorteil ausgerichtete Veranstaltungen der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra und von Nachbargemeinden (zum Beispiel Straßen- und Heimatfeste, Sportveranstaltungen), wobei die maximale Anzahl der Plakate je Erlaubnisnehmer 8 Doppelplakate beträgt;
 3. Container zur Sammlung und anschließenden Verwertung durch anerkannte Systeme nach der Verpackungsverordnung (duale Systeme) auf den durch die Gemeinde zugewiesenen Stellflächen.
- (2) Die Gebührenbefreiung führt, außer bei Sondernutzungen nach § 18 Abs. 7 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt, nicht zum Wegfall der Erlaubnispflicht.

§ 17
Übergangsregelung

- (1) Sondernutzungen für die die Gemeinde vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.
- (2) Die bisher ortsübliche, über den Gemeindegebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten Straßen endet mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 18
Umsatzsteuer

Sofern sich für Leistungen im Bereich der Sondernutzung eine Umsatzsteuerpflicht nach § 2b Umsatzsteuergesetz ergibt, wird diese mit erhoben.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten alle vorherigen und dieser Satzung entgegenstehenden Regelungen der Gemeinde Klostermansfeld außer Kraft.

Klostermansfeld, den 27.02.2023



Ochsner
Bürgermeister



lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühr (€)					
		täglich	wöchentlich	monatlich	jährlich	Mindest- gebühr	Höchst- gebühr
1	Baustelleneinrichtungen sowie Materiallagerplätze von Baustellen ➤ auf Gehwegen und Plätzen (je m²) ➤ auf Straßen (je m²)			0,80 € 1,00 €		10,00 € 15,00 €	
2	Aufstellen von Baugerüsten im öffentlichen Verkehrsraum ➤ eingerüstete Gerüstfront je lfd. Meter, wobei die 1. Woche gebührenfrei ist	0,10 €				10,00 €	
3	Aufstellen von Containern im öffentlichen Verkehrsraum ➤ Sonstige je Stück, wobei 3 Tage gebührenfrei sind ➤ Altkleidercontainer bis zu 0,5 m² Stellfläche ab 0,51 m² Stellfläche	5,00 €				10,00 €	
				5,00 € 15,00 €	60,00 € 180,00 €		
4	Aufstellen von Hubgeräten ➤ je Stck. Hubarbeitsbühne ➤ je Stck. Hubkran	10,00 € 15,00 €					
5	Aufgrabungen für das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen je 100 m Länge ➤ Mit einem Durchmesser bis 100 mm ➤ Mit einem Durchmesser über 100 mm ➤ Soweit es keine Rohrleitungen sind		2,00 €			15,00 €	
			2,50 €			15,00 €	
			2,00 €			10,00 €	
6	Lagerung von nicht unter Nr. 2 fallenden Gegenständen (Sperrmüll, Hausbrand, Umzugsgut und ähnliches) über 24 Stunden hinaus ➤ je m² (1. Woche gebührenfrei)	0,50 €				10,00 €	
7	Abstellen von nicht zugelassenen Fahrzeugen über 24 Stunden hinaus je Motorrad, Anhänger ➤ je PKW ➤ je LKW		7,00 €				
			10,00 €				
			15,00 €				

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühr (€)					
		täglich	wöchentlich	monatlich	jährlich	Mindestgebühr	Höchstgebühr
8	Ambulante Verkaufsstände ➤ je m ² Verkauf aus Fahrzeugen ➤ kurzzeitig oder nach Tourenplan	1,00 €		25,00 €		3,00 €	
9	Automaten, Warenstände und -kästen auf öffentlichen Flächen ➤ je m ²			7,00 €		25,00 €	
10	Schaustellereinrichtungen, wenn nicht anders geregelt je m ²	0,50 €				20,00 €	150,00 €
11	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m über/auf dem Gehweg oder innerhalb von 4,5 m über der Fahrbahn angebracht oder aufgestellt sind wie Aufsteller, Transparente u. ä. je m ²	0,40 €				10,00 €	
12	Plakate und Werbeträger ➤ je Doppelplakat ➤ je Doppelplakat aus Anlass von Wahlen ➤ je Werbeträger je angefangenen m ²		2,00 € 1,30 € 1,00 €			15,00 € 15,00 € 15,00 €	
13	Nutzungsgebühren für das Verlegen von Leitungen aller Art mit Zubehör, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen je angefangene 100 m ➤ vorübergehend verlegt ➤ auf Dauer verlegt (private Nutzung) ➤ auf Dauer verlegt (gewerbliche Nutzung)			10,00 €	60,00 € 120,00 €		
14	Vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 3 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten) je Zufahrt			1,00 €		20,00 €	
15	Aufstellen von Fahrradständen, Fahrradabstellanlagen je m ² , sofern diese Werbeflächen enthalten				5,00 €	10,00 €	
16	Aufstellung von Gegenständen, die nicht unter die Nr. 1-15 fallen ➤ je Stück ➤ je m ²	5,00 € 0,50 €				10,00 € 10,00 €	

Gebührentarif Sondernutzungssatzung Gemeinde Klostermansfeld

Informationen aus dem gemeinsamen Verwaltungsamt

Einwohnermeldeamt geschlossen

Aufgrund von Systemumstellungen bleibt das Einwohnermeldeamt im Zeitraum vom

11.04.2023 bis 19.04.2023

für den Publikumsverkehr geschlossen.

Es können in diesem Zeitraum keine Dokumente ausgestellt werden.

Die Verwaltung bittet um Beachtung.

FD Zentrale Dienste und Finanzen

Aufruf zur Neugründung einer Selbsthilfegruppe „Pflegerische Angehörige“

Viel Zeit und Aufmerksamkeit gilt den Eltern, dem kranken Schwiegervater oder der Partnerin und Partner, die auf Hilfe angewiesen sind und das sehr oft über viele Jahre.

Aber was, wenn dieser Pflegealltag immer schwerer wird, zusätzlich Stress am Arbeitsplatz entsteht, Ärger mit den Kindern oder in der Beziehung dazu kommen? Dann wird aus der Belastung sehr schnell eine Überlastung, welche pflegende Angehörige selber krank macht.

Oftmals trauen sich pflegende Angehörige gar nicht ihre Ängste und Sorgen anzusprechen. Sie sehen sich noch nicht mal als Pflegerische. Als Ansprechpartnerin der Selbsthilfekontaktstelle Pflege Mansfeld Südharz, möchte ich ihnen daher eine Plattform geben, ja einen Anlaufpunkt bieten, sich auszutauschen und sich mit anderen Angehörigen zu treffen.

Bei Interesse nehmen sie bitte Kontakt mit mir auf.

Ihre Anfrage und ihre Daten werden selbstverständlich vertraulich und nach dem Bundesdatenschutzgesetz behandelt.

Selbsthilfekontaktstelle Pflege

Mansfeld Südharz

Vor der Blauen Hütte 22

06526 Sangerhausen

Frau Simone Röder

Tel.: 0151 61839222

E-Mail: sroeder@paritaet-lsa.de

Sprechzeiten:

Mo. und Di. 8.00 bis 13.00 Uhr und Mi. von 11.00 bis 16.00 Uhr

Gern sind auch Termine außerhalb der Sprechzeiten nach vorheriger Absprache möglich.

Frühjahrssemesterprogramm der KVHS Mansfeld-Südharz e.V.

in der Region Eisleben,
Tel.: 03475 602695

Geiststraße 2, Eingang Untere Parkstraße
06295 Lutherstadt Eisleben

in der Region Hettstedt,
Tel.: 03476 812310

Flachbau hinter dem REWE Lindenweg 1-2
06333 Hettstedt

in der Region Sangerhausen
Tel: 03464 572407

Karl-Liebkecht-Straße 31
06526 Sangerhausen

Wunschkurs gefunden? Bitte melden Sie sich verbindlich an
Unser komplettes Angebot finden Sie unter www.vhs-msh.de.
Änderungen vorbehalten!

Monat: April 2023

Kursnummer	Kurstitel	Wann	Wo
Gesellschaft:			
10121	ACHTUNG! Betrug	am 05.04.2023 - 16:00 Uhr	Hettstedt
10124	ACHTUNG! Betrug	am 12.04.2023 - 16:00 Uhr	Mansfeld
10130	„Ich fahr schon 40 Jahre unfallfrei!“ Senioren als Fahrzeugführer	am 13.04.2023 - 15:00 Uhr	Röblingenam See
Kultur:			
20011	Nähkurs für Anfänger	ab 12.04.2023 - 18:15 Uhr	Sangerhausen
20200	Einstieg Tuschnalerei	am 25.04.2023 - 17:00 Uhr	Sangerhausen
20610	Workshop filzen	am 29.04.2023 - 10:00 Uhr	Sangerhausen
Gesundheit:			
37012	Hilfestellung für Pflegende Angehörige	am 11.04.2023 - 17:00 Uhr	Benndorf
30355	Einführung in das Thema Lachyoga- Lach mal wieder	am 17.04.2023 - 17:00 Uhr	Hettstedt
32823	Stress- und Kommunikationstraining	ab 19.04.2023 - 18:00 Uhr	Röblingenam See
30602	Lass los! - Entspannungstechniken	ab 19.04.2023 - 17:00 Uhr	Eisleben
32824	Stress- und Kommunikationstraining	ab 20.04.2023 - 18:00 Uhr	Eisleben
30356	Einführung in das Thema Lachyoga - Lach mal wieder	am 25.04.2023 - 17:00 Uhr	Eisleben
Sprachen:			
40220	Englisch für Einsteiger A1/2	ab 28.03.2023 - 17:00 Uhr Einstieg möglich	Eisleben
44400	Italienisch - Club	ab 12.04.2023 - 18:30 Uhr	Sangerhausen
46311	Norwegisch A1/3	ab 17.04.2023 - 18:45 Uhr	Eisleben
40006	Italienisch kochen und plaudern	am 28.04.2023 - 17:00 Uhr	Sangerhausen
Computer:			
50106	Computer für Einsteiger	ab 13.04.2023 - 17:00 Uhr	Benndorf
53313	Bildbearbeitung mit Photoshop	ab 14.04.2023 - 18:00 Uhr	Eisleben
52651	Videoschnitt mit Magix	ab 15.04.2023 - 09:00 Uhr	Eisleben
52810	Shoppn im Internet	am 18.04.2023 - 13:00 Uhr	Benndorf

Für die Online-Kurse benötigen Sie einen eigenen Laptop mit einem Internetzugang und die Lernplattform Moodle.

Wir suchen Dozenten/Dozentinnen mit Ideen für neue Bildungsangebote!

Keinen passenden Kurs gefunden?

Machen Sie uns Vorschläge, welche Kurse Sie interessieren! Rufen Sie uns einfach an oder senden Sie uns eine E-Mail oder ein Fax!

Sitzungstermine des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde, der Gemeinderäte und Ausschüsse der Mitgliedsgemeinden

• **Verbandsgemeinde**

Sitzung des Verbandsgemeinderates am 20.04.2023
um 18.30 Uhr

• **Gemeinde Blankenheim**

Sitzung des Gemeinderates am 08.05.2023 um 19.00 Uhr

• **Gemeinde Helbra**

Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 11.04.2023
um 19.00 Uhr

Sitzung des Gemeinderates am 18.04.2023 um 19.00 Uhr

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 03.05.2023 um
19.00 Uhr

• **Gemeinde Klostermansfeld**

Sitzung des Gemeinderates am 13.04.2023 um 19.00 Uhr

• **Gemeinde Wimmelburg**

Sitzung des Gemeinderates am 27.04.2023 um 19.00 Uhr

Änderungen bleiben vorbehalten!

Sitzungsort und -zeit sowie die Tagesordnungen werden jeweils
vor dem Sitzungstermin in den jeweiligen Bekanntmachungs-
kästen bekannt gemacht.

Alle aktuellen Sitzungstermine finden Sie auch unter:
www.verwaltungsamt-helbra.de -> Sitzungsdienst -> Bürger-
Infoportal

Veranstaltungen April/Mai 2023

Datum	Uhrzeit	Veranstaltungsort	Veranstaltungsart	Veranstalter	Ansprechpartner/Tel.-Nr./E-Mail
05.04.23	17:00	Gelände Schmid-Schacht	Vereinstreff	Förderverein Schmid Schacht Helbra e.V.	Harald Henke www.erlebnisweltkupfer.de E-Mail: schacht@erlebnisweltkupfer.de Tel. 0151 74364177
08.04.23	09:00, 10:30, 12:00, 13:30, 15:00, 16:30 und 17:00	Bahnhof Benndorf/ Klostermansfeld	Osterfahrten - Reservierungspflicht! - Achtung! Hunde leider nicht erlaubt!!! Bitte erscheinen Sie mind. 30 min vor Ab- fahrt des Zuges. Preise: Erwachsener 16,00 €, Kinder inkl. Os- terbeutel: 16,00 €	Mansfelder Berg- werksbahn e. V.	Tel.: 034772 27640 (Mo. – Fr. 7 – 14 Uhr) E-Mail: mansfelder@bergwerksbahn.de www.bergwerksbahn.de
08.04.23		SP Katzenwinkel	Osterpokal	SV Mansfelder Land	Herr René Hundt Tel.: 01511 433 84 51
08.04.23	10:00 - 12:00 ODER 14:00 - 16:00	Gelände Schmid-Schacht	Ostereiersuchen auf dem Schacht inkl. Fahrt mit MINI Schmid Schacht Bergwerks- bahn und eventuell Fahrt Wipperliese zum Schacht	Förderverein Schmid Schacht Helbra e.V.	Harald Henke www.erlebnisweltkupfer.de E-Mail: schacht@erlebnisweltkupfer.de Tel. 0151 74364177
11.04.23	18:00 bis 19:30		Online -Vortrag: „Bauen - ökologisch und energieeffizient“	Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt e.V. Steinbockgasse 1 06108 Halle (Saale)	Telefon: 0345 2980349 Fax: 0345 2980326 E-Mail: bose@vzsa.de www.verbraucherzentrale-sachsen- anhalt.de Anmelde-Link: https://next.edudip.com/de/webinar/bauen-okologisch-und-energieeffizient/1808108
13.04.23	18:30	Luthers Sterbehaus, Andreaskirchplatz 7 in Eisleben.	Vortrag „Von Luther bis Gutenberg - eine verwegene Lesung fun- dierter Halbwahrheiten“ Redner: Christian von Aster - Eintritt frei! Um Vor- anmeldung per E-Mail wird gebeten.	LutherMuseen	Stiftung Luthergedenkstätten in Sachsen-Anhalt Hallesche Straße 4 06295 Lutherstadt Eisleben service@luthermuseen.de oder unter Tel.: 03491 4203171
15.04.23	10:00 bis 18:00	Luthers Elternhaus in Mansfeld	Luthers Einschulung mit verschiedenen Pro- grammen - Der Eintritt ist den gesamten Tag frei, die Teilnahme an den Pro- grammen ist ebenfalls kostenfrei. -	LutherMuseen	Stiftung Luthergedenkstätten in Sachsen-Anhalt Hallesche Straße 4 06295 Lutherstadt Eisleben service@luthermuseen.de oder unter Tel.: 03491 4203171
15.04.23		SP Katzenwinkel	VM Pistole/Revolver	SV Mansfelder Land	Herr René Hundt Tel.: 01511 4338451
16.04.23		Bahnhof Benndorf/ Klostermansfeld	Tag der Industriekultur - Reservierungspflicht! -	Mansfelder Berg- werksbahn e. V.	Tel.: 034772 27640 (Mo. – Fr. 7 – 14 Uhr) E-Mail: mansfelder@bergwerksbahn.de www.bergwerksbahn.de
20.04.23	18:00 bis 19:30		Online-Vortrag: „Energie sparen - ge- sundes Raumklima“	Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt e.V. Steinbockgasse 1 06108 Halle (Saale)	Telefon: 0345 2980349 Fax: 0345 2980326 E-Mail: bose@vzsa.de www.verbraucherzentrale-sachsen- anhalt.de Anmelde-Link: https://next.edudip.com/de/webinar/energie-sparen-gesundes-raumklima/1875670
22.04.23		SP Katzenwinkel	VM KKW	SV Mansfelder Land	Herr René Hundt Tel.: 01511 4338451
23.04.23	9:00 - 16:00	Gelände Schmid-Schacht	Tag der Industrie- kultur und eventuell Fahrt Wipperliese zum Schacht	Förderverein Schmid Schacht Helbra e.V.	Harald Henke www.erlebnisweltkupfer.de E-mail: schacht@erlebnisweltkupfer.de Tel. 0151 74364177

27.04.23	18:00 bis 19:30		Online-Vortrag: „Solarthermie für Wärme und Warmwasser“	Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt e.V. Steinbockgasse 1 06108 Halle (Saale)	Telefon: 0345 2980349 Fax: 0345 2980326 E-Mail: bose@vzsa.de www.verbraucherzentrale-sachsen-anhalt.de Anmelde-Link: https://next.edudip.com/de/webinar/solarthermie-warme-und-warmwasser-erzeugen/1875676
29.04.23		SP Katzenwinkel	1. Runde	SV Mansfelder Land	Herr René Hundt Tel.: 01511 4338451
29.04.23	15:00	Klostermansfeld Dorfgemeinschaftshaus	Frühlingskonzert des Klostermansfelder Musikvereins	Klostermansfelder Musikverein e.V.	E-Mail: info@klostermansfeldermusikverein.de Tel.: 0177 4424167
30.04.23	20:00	Bahnhof Benndorf/ Klostermansfeld	Walpurgisfahrt	Mansfelder Bergwerksbahn e. V.	Tel.: 034772 27640 (Mo. – Fr. 7 – 14 Uhr) E-Mail: mansfelder@bergwerksbahn.de www.bergwerksbahn.de
03.05.23	17:00	Gelände Schmid-Schacht	Vereinstreff	Förderverein Schmid Schacht Helbra e.V.	Harald Henke www.erlebnisweltkupfer.de E-mail: schacht@erlebnisweltkupfer.de Tel. 0151 74364177
11.05.23	18:30	Luthers Elternhaus, Lutherstraße 29 in Mansfeld.	Vortrag mit Dr. Kai Lehmann und der Frage: Warum galt der Beruf des Scharfrichters lange als unehrenhaft? - Eintritt frei! Um Voranmeldung per E-Mail wird gebeten.	LutherMuseen	Stiftung Luthergedenkstätten in Sachsen-Anhalt Hallesche Straße 4 06295 Lutherstadt Eisleben service@luthermuseen.de oder unter Tel.: 03491 4203171

Angaben ohne Gewähr!

Bekanntmachung

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Herrn
Julien Wardmann
geb. 28.11.1963
letzte bekannte Anschrift:
2Flying HorseshoeCottages
GB-Clapham Lanc.LA2 8ES

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra
Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen
Zimmer 303
An der Hütte 1
06311 Helbra

Der Steuerschuldner ist nach derzeitigem Kenntnisstand unbekannt verzogen. Zustellversuche über die Deutsche Post und Ermittlungen über die aktuelle Anschrift sind ergebnislos geblieben. Eine Zustellung an einen Vertreter ist nicht möglich (§ 10 Abs. 2 VwZG).

Der vorgenannten natürlichen Person sind folgende Dokumente zuzustellen:

1. Grundsteuerbescheid vom 10.01.2023 für das Grundstück
Schulstraße 36, Flur 3, Flurstück 215/7; Kassenzeichen:
01.00461.2

Der vorbezeichnete Bescheid wird nach § 10 Abs. 1 VwZG öffentlich zugestellt und kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises durch den Steuerschuldner abgeholt oder eingesehen werden bei:

Die Abholung des Bescheides ist zu den Öffnungszeiten der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra möglich. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen (z. B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Ein Dokument gilt nach § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Helbra, den 21.03.2023



Norbert Born
Verbandsbürgermeister





Stellenausschreibung*

Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra (ca. 15.000 Einwohner) beabsichtigt, zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet eine Stelle als

SB Zentrale Dienste

mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden zu besetzen. Die Stelle ist teilzeitgeeignet.

Zu den Aufgabenschwerpunkten gehören u.a.:

- organisatorische Vor- und Nachbereitung von Sitzungen der Gemeinderäte und Ausschüsse
- Protokollführung und Erstellung von Sitzungsniederschriften
- Vorbereitung von Besprechungen, Arbeitsberatung und Veranstaltungen der Gremien
- Telefonzentrale und Bürgertelefon, insbesondere Entgegennahme und Weiterleitung von Anrufen, Erteilung allgemeiner Auskünfte
- Terminplanung und Koordinierung der Verwaltungsfahrzeuge
- Mitarbeit im Verwaltungsarchiv
- Bearbeitung der Eingangs- und Ausgangspost im Vertretungsfall

Eine Änderung des Aufgabenzuschnitts bleibt vorbehalten.

Erwartet wird von Ihnen:

- mindestens abgeschlossene Berufsausbildung zum Kaufmann für Büromanagement bzw. Abschluss zum Kaufmann für Bürokommunikation bzw. Bürokauffrau/-mann oder abgeschlossene Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten bzw. erfolgreich abgeschlossene Prüfung im Beschäftigten-/Angestelltenlehrgang I
- einschlägige Berufserfahrung
- sichere und anwendungsbereite PC-Kenntnisse, insbesondere in Microsoft-Office
- Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten auch in den Abendstunden (Teilnahme an Sitzungen auch nach 19:00 Uhr)
- sehr gutes schriftliches und mündliches Ausdrucksvermögen, sichere Rechtschreibkenntnisse

- Belastbarkeit und Engagement
- Führerschein Klasse B
- freundliches und sicheres Auftreten

Wir bieten Ihnen:

- eine interessante und vielseitige Tätigkeit
- eine Eingruppierung in der Entgeltgruppe 5 TVöD bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen
- flexible Arbeitszeiten
- jährliche Sonderzahlung und leistungsorientierte Bezahlung (LOB), betriebliche Zusatzversorgung und Zahlung vermögenswirksamer Leistungen

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns auf Ihre ausführliche schriftliche Bewerbung, die Sie bitte bis zum 21.04.2023 an folgende Adresse richten:

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra
Personal 11.11.04/Zentrale Dienste
An der Hütte 1
06311 Helbra

*Hinweise zur Stellenausschreibung:

1. Zur besseren Lesbarkeit wird in der Stellenausschreibung bei personenbezogenen Angaben die männliche Form gewählt. Personenbezogene Bezeichnungen in dieser Stellenausschreibung gelten jedoch gleichermaßen in weiblicher, männlicher und diverser Form.
2. Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass Ihre Bewerbungsunterlagen aus Kostengründen nur zurückgesandt werden, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Ansonsten werden die Unterlagen 6 Monate nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.
3. Die Datenschutzhinweise zur Verarbeitung von Bewerberdaten sind auf unserer Homepage unter www.verwaltungsamt-helbra.de zu finden.

Die Bürgerzeitung erscheint monatlich.

- **Herausgeber:**
Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra,
An der Hütte 1, 06311 Helbra
- **Verlag und Druck:**
LINUS WITTICH Medien KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:**
der Verbandsgemeindebürgermeister
- **Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:**
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.



Stellenausschreibung*

Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra (ca. 15.000 Einwohner) beabsichtigt, zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet eine Stelle als

SB Wirtschaftshöfe

mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden zu besetzen.

Zu den Aufgabenschwerpunkten gehören u.a.:

- Administration der Bauhofleistungen, hierzu zählen insbesondere Erfassung und Kontrolle der erbrachten Stunden, Ermittlung der Stundenverrechnungssätze und Berechnung der internen und externen Leistungsbeziehungen
 - Erfassung, Übermittlung und Kontrolle von Bauhofaufträgen
 - Vorprüfung und Kontierung von Rechnungen der einzelnen Bauhöfe
 - Überwachung der Wartungsfristen aller Fahrzeuge und Geräte des Bauamtes
 - Führen der Inventarlisten und Zuarbeit an Anlagenbuchhaltung
 - Mitwirkung bei Beschaffungsvorgängen für Materialien der Bauhöfe
 - Mitwirkung bei Abschluss von Kauf- und Leasingverträgen von Fahrzeugen und Geräten
 - Verwertung von ausgesonderten Vermögensgegenständen der Verbandsgemeinde und Mitgliedsgemeinden in Zusammenarbeit mit den einzelnen Fachdiensten
 - allgemeine Assistenz Tätigkeiten (Telefon- und Terminorganisation, Postverteilung im Fachdienst, Protokollführung in Bauausschusssitzungen, Arbeitsberatungen u.ä.)
- Eine Änderung des Aufgabenzuschnitts bleibt vorbehalten.

Erwartet wird von Ihnen:

- mindestens abgeschlossene Berufsausbildung zum Kaufmann für Büromanagement bzw. Abschluss zum Kaufmann für Bürokommunikation bzw. Bürokauffrau/-mann oder abgeschlossene Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten bzw. erfolgreich abgeschlossene Prüfung im Beschäftigten-/Angestelltenlehrgang I
- einschlägige Berufserfahrung
- sichere und anwendungsbereite PC-Kenntnisse, insbesondere in Microsoft-Office

- Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten auch in den Abendstunden (Teilnahme an Sitzungen auch nach 19:00 Uhr)
- gutes schriftliches und mündliches Ausdrucksvermögen, sichere Rechtschreibkenntnisse
- Belastbarkeit und Engagement
- Führerschein Klasse B
- freundliches und sicheres Auftreten

Wir bieten Ihnen:

- eine interessante und vielseitige Tätigkeit
- eine Eingruppierung in der Entgeltgruppe 6 TVöD bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen
- flexible Arbeitszeiten
- jährliche Sonderzahlung und leistungsorientierte Bezahlung (LOB), betriebliche Zusatzversorgung und Zahlung vermögenswirksamer Leistungen

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns auf Ihre ausführliche schriftliche Bewerbung, die Sie bitte bis zum 21.04.2023 an folgende Adresse richten:

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra
Personal 11.11.04/Wirtschaftshöfe
An der Hütte 1
06311 Helbra

***Hinweise zur Stellenausschreibung:**

1. Zur besseren Lesbarkeit wird in der Stellenausschreibung bei personenbezogenen Angaben die männliche Form gewählt. Personenbezogene Bezeichnungen in dieser Stellenausschreibung gelten jedoch gleichermaßen in weiblicher, männlicher und diverser Form.
2. Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass Ihre Bewerbungsunterlagen aus Kostengründen nur zurückgesandt werden, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Ansonsten werden die Unterlagen 6 Monate nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.
3. Die Datenschutzhinweise zur Verarbeitung von Bewerberdaten sind auf unserer Homepage unter www.verwaltungsamt-helbra.de zu finden.

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Mittwoch, dem 10. Mai 2023

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge:
Dienstag, der 25. April 2023

Anzeigenschluss:
Freitag, der 28. April 2023, 9.00 Uhr

Folgende Angebote können durch Einzelpersonen und/oder Seniorengruppen kostenfrei über die Kreisvolkshochschule MSH e. V. gebucht werden:

Rufen Sie uns einfach an!
03464 572407
oder per E-Mail
service@vhs-sgh.de

ACHTUNG! Schutz vor Gewalt, Raub und Betrug
Sangerhausen, 20.04.2023 14:00 Uhr

Geschäftsstelle Sangerhausen, Karl-Liebkecht-Straße 31
 Diebstahl und Betrug sind die häufigsten angezeigten Straftaten. Wie sich die Entwicklung im Landkreis MSH vollzieht und welche Möglichkeiten des Schutzes vor solchen Handlungen gegeben sind, wird in der Veranstaltung dargestellt. Mechanische und elektronische Hilfsmittel werden vorgestellt, Täterbegehensweisen an Hand von Fallbeispielen besprochen und Hilfsorganisationen benannt. Informieren Sie sich zum Schutz vor Gewalt-, Raub-, Betrugs- und Trickbetrugsstraftaten sowie unerwünschten Begegnungen an der Haustür.

Betrug Hayn
am 04.05.2023 14:00 Uhr

Bürgerhaus Hayn, Rinderplatz 6
 Diebstahl und Betrug sind die häufigsten angezeigten Straftaten. Wie sich die Entwicklung im Landkreis MSH vollzieht und welche Möglichkeiten des Schutzes vor solchen Handlungen gegeben sind, wird in der Veranstaltung dargestellt. Mechanische und elektronische Hilfsmittel werden vorgestellt, Täterbegehensweisen an Hand von Fallbeispielen besprochen und Hilfsorganisationen benannt. Informieren Sie sich zum Schutz vor Gewalt-, Raub-, Betrugs- und Trickbetrugsstraftaten sowie unerwünschten Begegnungen an der Haustür.

ACHTUNG! Schutz vor Gewalt, Raub und Gefahren im Internet

Hettstedt am 10.05.2023 17:00 Uhr

Geschäftsstelle Hettstedt, Lindenweg 1-2
 Hinweise und Tipps rund um das Thema Handynutzen und Sicherheit im Internet.

ACHTUNG! Schutz vor Gewalt, Raub und Betrug
Röbblingen am See am 11.05.2023 14:00 Uhr

Jugendclub Röbblingen am See, Kesselstraße 12
 Diebstahl und Betrug sind die häufigsten angezeigten Straftaten. Wie sich die Entwicklung im Landkreis MSH vollzieht und welche Möglichkeiten des Schutzes vor solchen Handlungen gegeben sind, wird in der Veranstaltung dargestellt. Mechanische und elektronische Hilfsmittel werden vorgestellt, Täterbegehensweisen an Hand von Fallbeispielen besprochen und Hilfsorganisationen benannt. Informieren Sie sich zum Schutz vor Gewalt-, Raub-, Betrugs- und Trickbetrugsstraftaten sowie unerwünschten Begegnungen an der Haustür.

Der Schaubezirk III umfasst das Einzugsgebiet der mittleren Wipper in den Gemarkungen Hettstedt, Mansfeld, Gerbstedt, Klostermansfeld.

Schaubezirk V 10.05.2023

Treffpunkt: 9.00 Uhr
 vor dem Gebäude der Verbandsgemeinde
 Mansfelder Grund - Helbra, An der Hütte 1
 (Brache)

Der Schaubezirk V umfasst das Einzugsgebiet der oberen Bösen Sieben in den Gemarkungen Mansfeld, Benndorf, Helbra, Ahlsdorf, Hergisdorf, Wimmelburg, Lutherstadt Eisleben, Blankenheim und Bornstedt.

Hinweise, Anregungen und Probleme sollten im Vorfeld der Schau schriftlich an den Verband herangetragen werden.“

Öffentliche Bekanntmachung des
Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer
See“ zur Entsorgung von Fäkalschlamm aus
Kleinkläranlagen und Fäkalwasser aus
abflusslosen Sammelgruben für das Jahr 2023

Der Abwasserzweckverband „Eisleben-Süßer See“ ist ausschließlich für die gesamte Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben und die Fäkalschlammentsorgung aus Kleinkläranlagen im Verbandsgebiet zuständig.

Mit der Durchführung dieser Aufgabe hat der Abwasserzweckverband nach öffentlicher Ausschreibung die Firma Rohr-Service-Arndt e. K. mit Sitz in 06526 Sangerhausen, Hasentorstraße 10A beauftragt.

Das vorgenannte Entsorgungsunternehmen hat in Abstimmung mit dem Abwasserzweckverband „Eisleben-Süßer See“ den nachstehenden Jahrestourenplan erstellt.

Entsorgungsplan für Fäkalien 2023

Ort/Ortsteil	Abfuhrtermine Fäkalien aus Gruben
Ahlsdorf mit Ziegelrode	20. KW und 40. KW
Seeburg	15. bis 16. KW und 41. KW bis 42. KW
Hergisdorf (Gemarkung)	20. KW und 44. KW
Wimmelburg (Gemarkung)	21. KW und 31. KW und 43. KW
Hornburg	15. KW
Rothenschirmbach	14. KW
Osterhausen	14. KW
Kleinosterhausen	14. KW
Sittichenbach	14. KW
Bischofrode	15. KW
Schmalzerode	15. KW
Aseleben	18. KW und 19. KW
Amsdorf	19. KW
Röbblingen	20. KW
Wansleben	20. KW
Stedten	21. KW
Helbra	23. KW
Erdeborn	24. KW
Benndorf	25. KW
Farnstädt	31. KW
Wolferode	32. KW
Lutherstadt Eisleben	33. KW und 34. KW
Unterrißdorf	35. KW
Volkstedt	36. KW
Rollsdorf	37. KW
Lüttchendorf	41. KW und 42. KW
Höhnstedt	43. KW

Die genaue terminliche Abstimmung zur Fäkalschlammentsorgung des jeweiligen Grundstückes, in dem vorgegebenen Zeitraum, ist entsprechend des Tourenplanes vom Grundstückseigentümer mit den verantwortlichen Mitarbeitern der Firma

FD Bauverwaltung

Termine Verbandsschau UHV „Wipper - Weida“

Die Schau der Verbandsanlagen des UHV „Wipper - Weida“ findet an nachfolgend genannten Terminen statt.

Schaubezirk III 26.04.2023

Treffpunkt: 9.00 Uhr
 am Rathaus in Mansfeld

Rohr-Service-Arndt e. K. unter der **Telefonnummer 03464 579144**, montags bis freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr direkt vorzunehmen.

Die **Abfuhr von Fäkalwasser** aus abflusslosen Sammelgruben **hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen** und ist mit der Entsorgungsfirma Arndt zu vereinbaren. Sollte die Abfuhr öfters notwendig sein, ist dies terminlich entsprechend zu vereinbaren.

Die Abfuhr von Fäkalschlamm aus vollbiologischen Kleinkläranlagen hat alle 2 Jahr zu erfolgen.

Bitte beachten Sie, dass die freie Zufahrt zu den jeweiligen Grundstücken durch die Grundstückseigentümer/Nutzer sichergestellt werden muss.

Sollte das Entsorgungsfahrzeug (LKW 20 Tonnen) nicht an die Entsorgungsstelle herankommen oder vergebens anfahren, entstehen zusätzliche Kosten zu Lasten des Grundstückseigentümers/Nutzers der Grube.

Hinweis:

Die Gebühren für die Entsorgung des Fäkalwassers aus Sammelgruben werden nach dem verbrauchten Frischwasser (nach Wasseruhr) berechnet. Der entsprechende Gebührenbescheid nach dem Wasserverbrauch (Frischwassermessstab) geht dem Grundstückseigentümer/Nutzer jährlich zu.

Sollten Sie Wasser im Garten z. Bsp. zum Gießen nutzen, ist dies durch einen geeichten Zwischenwasserzähler nachzuweisen. Die dafür notwendigen Formulare (Antrag auf Abwassergebührenminderung, ...) finden Sie auf unserer Internetseite www.azv-eisleben.de und im Kundenbüro.

Fragen zur Durchführung der regelmäßigen Fäkalschlamm Entsorgung und Abfuhr von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben beantworten die Mitarbeiter des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ unter der Telefonnummer 03475 66778-0 während der Sprechzeiten.

Kontakt Entsorgungsunternehmen:

Rohr-Service-Arndt e.K.

Hasentorstraße 10A

06526 Sangerhausen

Tel: 03464 579144

Fax: 03464 579145

E-Mail: rohrservicearndt@web.de

Wir bitten um Beachtung und Einhaltung der Entsorgungstermine.

Ihr Abwasserzweckverband „Eisleben-Süßer See“

Informationen aus den Gemeinden

Gemeinde Benndorf

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Benndorf

Am **Mittwoch, dem 26.04.2023** findet um 18.00 Uhr auf dem Hof der Gewerke in 06308 Benndorf, Chausseestr. 30 die Versammlung der Jagdgenossenschaft Benndorf statt.

Eingeladen sind die Eigentümer der bejagdbaren Grundstücke der Gemarkung Benndorf.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der anwesenden Jagdgenossen und der vertretenen Flächen

3. Bericht des Jagdvorstehers
4. Bericht des Kassenwirts
5. Bericht der Kassenprüfung
6. Beschluss zur Verwendung des Reinertrags
7. Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
8. Diskussion
9. Schlusswort

Der Vorstand

OSTERFEST

09.04.2023

ab 14 Uhr auf dem Hof der Mansfelder Gewerke

- Blumenhandel Zahn
- Fisch von Hagen Hepach
- Selbstgebackener Kuchen
- Röster vom Grill
- Bubble Waffeln
- Kartoffelspiralen
- Besuch vom Osterhasen

Die Gemeinde Benndorf und der Heimat- und Förderverein Benndorf e.V.

Gemeinde Blankenheim

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Blankenheim/Klosterode

Am **Freitag, dem 19.05.2023**, findet um **19 Uhr** die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft in der **Sportlerklausen Blankenheim** statt.

Tagesordnung:

Jahres- und Kassenbericht
Vorstandswahl

Lüttich, Vorstand

Gemeinde Blankenheim
Der Bürgermeister

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Blankenheim beabsichtigt die Veräußerung nachfolgend aufgeführter Liegenschaft zur Nutzung/Erschließung von Wohnbaugrundstücken:

Gemarkung: BLANKENHEIM

Flur: 8

Flurstück: Teilfläche Flurstück 42 - ca. 28.000 m²

Lage: Klosterode „Schenkgraben“ B-Plan Nr. 2

Mindestgebot: 261.000,00 € zuzüglich Nebenkosten



Skizze

Das Teilgrundstück liegt am nordöstlichen Ortsrand von Klosterode - in Erweiterung des Eigenheimgebietes „Schenkgraben“ - B-Plan Nr. 1. Es grenzt nord- bzw. nordwestseitig an das nach 1990 neu erschlossene Wohngebiet und soll die vorhandene Stichstraße miteinander verbinden. In westliche Richtung ist landwirtschaftliche Nutzung und nördlich ist die Verbindungsstraße von Blankenheim nach Klosterode.

Das umgebende Gebiet ist durch Wohnnutzung geprägt - offene Bauweise, meist ein- und zweigeschossig.

Das Grundstück wird als Teilfläche in Größe von ca. 28.000 m² veräußert. Ein Investor hat die Vermessung, Erschließung und Vermarktung der Wohnbaugrundstücke eigenständig durchzuführen. Ein Erschließungsvertrag ist mit der Gemeinde Blankenheim abzuschließen. In diesem Vertrag wird u.a. der Zeitraum für die Durchführung der Erschließung geregelt. Planungs- und erschließungsrechtliche Fragen sind mit der Gemeinde Blankenheim über die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Bauamt abzustimmen. Die mediale Erschließung ist mit den jeweiligen Versorgungsträgern zu klären. Ein rechtskräftiger B-Plan liegt vor.

Eine Anfangs- und Endvermessung des Grundstückes ist vorzunehmen.

VOL/VOB findet keine Anwendung. Die Gemeinde Blankenheim ist nicht verpflichtet, irgendeinem Angebot den Zuschlag zu erteilen. Das Verfahren kann jederzeit geändert oder beendet werden. Für die Richtigkeit des Inhalts des Ausschreibungsverfahrens ist jegliche Haftung ausgeschlossen. Kosten, die dem Interessenten für die Teilnahme am Verfahren entstehen, werden durch die Gemeinde Blankenheim nicht erstattet. Die Entscheidung über den Verkauf obliegt der Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Gemeinde Blankenheim. Interessenten werden gebeten ein Kaufpreisangebot schriftlich bei der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, Liegenschaften, An der Hütte 1, 06311 Helbra einzureichen. Die Angebote sind in schriftlicher Form in **einem verschlossenen Umschlag** mit der Aufschrift

„Erschließung Schenkgraben Klosterode - Teil 2“ - NICHT ÖFFNEN!“

einzureichen.

gez. André Strobach
Bürgermeister

Gemeinde Bornstedt

Mitteilung der Antennengemeinschaft Bornstedt

Auf Grund der Strompreiserhöhungen hat der Vorstand am 08.02.2023 beschlossen, den Jahresbeitrag **von 35,- Euro auf 50,- Euro zu erhöhen**.

Der Jahresbeitrag für das Jahr 2023 ist bis
zum 15.04.2023

auf das bekannte Konto bei der Volks- und Raiffeisenbank Eisleben einzuzahlen bzw. zu überweisen.

Der Vorstand

Auf die Plätze - verbrennt die Hexe!
Alles für den guten Zweck!

Eintritt frei

Burg Bornstedt
30.4.2023
OPEN-AIR-Konzert

Die Willy Family
FeineLeute
Milliree
DJ Simon

EINLASS 18:00

RELAX

BENEFIZEVENT DER VEREINE BORNSTEDT

Gemeinde Helbra

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Helbra

Datum: **Dienstag, den 25.04.2023**
 Beginn: **18.00 Uhr**
 Ort: **Gasthof „Stadt Nürnberg „
 Schenkasse 1, 06313 Ahlsdorf**

Eingeladen sind alle Eigentümer bejagbarer Flächen der Gemeinde Helbra.

Von den stimmberechtigten Grundstückseigentümern ist der Nachweis über Flur, Flurstück und Größe mitzubringen.

Tagesordnung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Helbra:

1. Eröffnung
2. Feststellung der satzungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
3. Kassenbericht und Bericht des Vorstandes
4. Entlastung des Vorstandes
5. Verwendung des Reinertrages
6. Sonstiges

Thomas Krebes
 Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Helbra

Gemeinde Klostermansfeld

Nachruf

Die Gemeinde Klostermansfeld betrauert den Tod von

Frau Eva Schreiber

Frau Schreiber war seit 2009 Mitglied im Gemeinderat Klostermansfeld.

Eva Schreiber war engagiert und durch ihr freundliches Wesen war sie bei den Gemeinderäten Klostermansfeld allseits beliebt.

In Anerkennung der für die Gemeinde Klostermansfeld geleisteten Dienste werden wir ihr stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Den Angehörigen sprechen wir unser tief empfundenes Beileid aus.

Klostermansfeld, im März 2023

Frank Ochsner
 Bürgermeister

Gemeinderat Klostermansfeld

Ausschreibung

Die Gemeinde Helbra schreibt folgende Büroräume zur Vermietung aus:



Objekt: 06311 Helbra, Hauptstraße 24
Lage: 1. Obergeschoss
Größe: 46,62 m²
Miete: 93,24 €/Monat
Nebenkosten: 139,86 €/Monat
Verfügbar ab: sofort
Toiletten/Waschgelegenheiten stehen zur Verfügung.

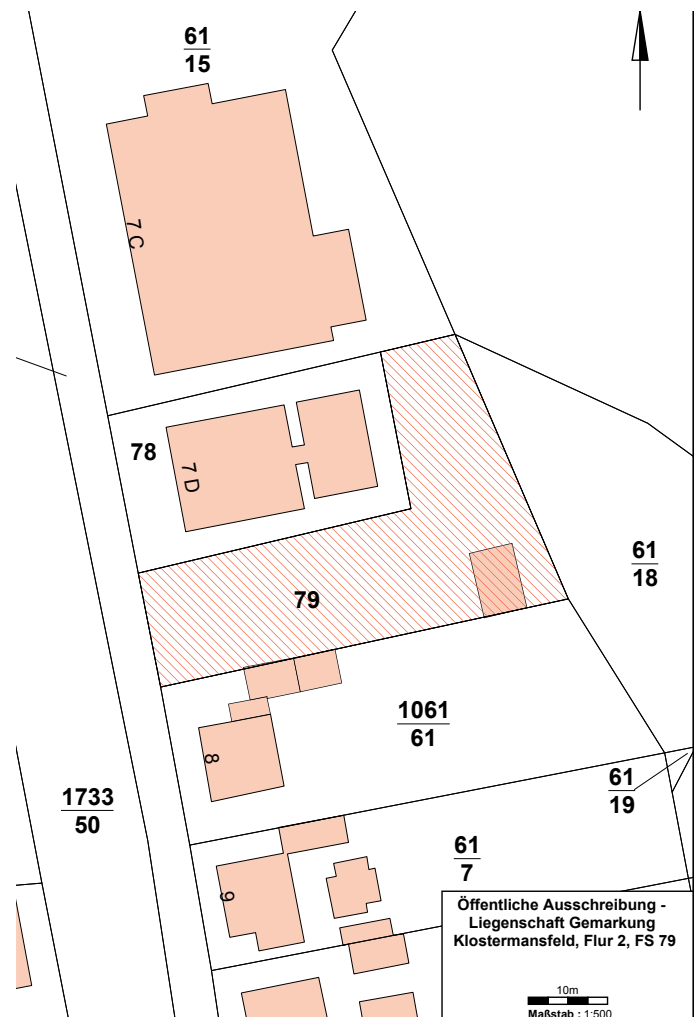
Bewerbungen bitte an:

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra
Bauverwaltung
An der Hütte 1
06311 Helbra

Rückfragen sind unter der o.a. Anschrift oder telefonisch unter 034772 50212 möglich.

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Klostermansfeld beabsichtigt, im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung folgendes Grundstück zu veräußern:



Auszug Flurkarte



Zeigen Sie sich.

Autohandel

Mit Ihrer Geschäftsanzeige!

Der richtige Klick:
wittich.de



Gemarkung: Klostermansfeld
Flur: 2
Flurstück: 79
Größe: 990 m²
Lage: Bahnhofstraße
Mindestgebot: 21.500,00 €

Das Grundstück liegt direkt an einer öffentlichen Verkehrsfläche und kann jederzeit besichtigt werden. Der Kaufpreis ist durch ein Verkehrswertgutachten ermittelt worden. Sämtliche mit dem Erwerb des Grundstückes verbundenen Kosten sind vom Erwerber zu tragen.

Den Zuschlag erhält der Meistbietende.

Angebote mit Angabe des Kaufpreises und der künftigen Nutzung sind bei der

**Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra
 Liegenschaften**

An der Hütte 1, 06311 Helbra

in einem verschlossenen Umschlag mit dem Hinweis

**„Ausschreibung Liegenschaft Flur 2, FS 79 - NICHT ÖFF-
 NEN“ einzureichen.**

gez. Frank Ochsner
 Bürgermeister

Ausschreibung

Die Gemeinde Klostermansfeld schreibt folgende Büroräume zur Vermietung aus:



Objekt: 06308 Klostermansfeld, Kirchstraße 1
Lage: 1. Obergeschoss
Größe: 35,84 m²
Miete: 143,36 € / Monat
Nebenkosten: 143,36 € / Monat
Verfügbar ab: sofort

Toiletten/Waschgelegenheiten stehen zur Verfügung.
 Bewerbungen bitte an:

**Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra
 Bauverwaltung
 An der Hütte 1
 06311 Helbra**

Rückfragen sind unter der o.a. Anschrift oder telefonisch unter 034772 50308 möglich.

Gemeinde Wimmelburg

 Folgt uns auch auf Instagram @pumptrack.wimmelburg 

Pumptrack Wimmelburg

Sommer 2023

[Crowdfunding - Volksbank](#)



SCAN ME

**Jetzt
 unter-
 stützen!**



Jede Spende zählt!

www.viele-schaffen-mehr.de/projekte/pumptrack-wimmelburg

Glückwünsche der Gemeinden

Wir gratulieren

**Die Gemeinde Ahlsdorf gratuliert
 im Monat April den Senioren**



Herr Jochen Thomas
 Frau Doris Dimmel
 Frau Ruth Janetzki
 Frau Ingrid Marciniak
 Frau Bärbel Fritsch
 Frau Monika Weißmann
 Frau Helga Wege
 Herr Eckhard Wölk
 Frau Lore Weiner

zum 70. Geburtstag
 zum 75. Geburtstag
 zum 75. Geburtstag
 zum 75. Geburtstag
 zum 75. Geburtstag
 zum 80. Geburtstag
 zum 80. Geburtstag
 zum 80. Geburtstag
 zum 85. Geburtstag



Die Gemeinde Benndorf gratuliert im Monat April den Senioren



Herr Ernst Jung	zum 70. Geburtstag
Herr Gottfried Richter	zum 75. Geburtstag
Herr Günter Heuer	zum 80. Geburtstag
Frau Gisela Reichelt	zum 80. Geburtstag
Herr Gerhard Wölfer	zum 85. Geburtstag

Die Gemeinde Blankenheim gratuliert im Monat April den Senioren



Frau Renate Meinhardt-Heinz	zum 70. Geburtstag
Frau Bertrix Beck	zum 70. Geburtstag
Herr Peter Heineck	zum 70. Geburtstag

Die Gemeinde Bornstedt gratuliert im Monat April den Senioren



Herr Dieter Hahneemann	zum 75. Geburtstag
Frau Regina Pagel	zum 75. Geburtstag
Frau Elisabeth Kopf	zum 101. Geburtstag

Die Gemeinde Helbra gratuliert im Monat April den Senioren



Frau Martina Garsetz	zum 70. Geburtstag
Frau Karin Pusch	zum 70. Geburtstag
Herr Wolfgang Strauß	zum 70. Geburtstag
Herr Hans-Dieter Heß	zum 70. Geburtstag
Frau Heidi Janisch	zum 70. Geburtstag
Frau Christine Gaertner	zum 75. Geburtstag
Frau Erika Agte	zum 80. Geburtstag
Herr Kurt Jacob	zum 80. Geburtstag
Frau Elli Scheibe	zum 85. Geburtstag
Frau Roswitha Gebhardt	zum 85. Geburtstag
Frau Brigitte Janzen	zum 85. Geburtstag
Herr Friedrich Reiche	zum 85. Geburtstag
Frau Margrit Pilz	zum 85. Geburtstag
Frau Brigitte Mauser	zum 85. Geburtstag
Herr Klaus Materna	zum 85. Geburtstag
Frau Helga Holze	zum 85. Geburtstag
Frau Gerda Schmidt	zum 90. Geburtstag
Frau Margarete Podzada	zum 90. Geburtstag
Frau Irmgard Mölzner	zum 90. Geburtstag
Herr Karl Pensl	zum 90. Geburtstag

Die Gemeinde Hergisdorf gratuliert im Monat April den Senioren



Frau Sylvia Holzmann	zum 70. Geburtstag
Herr Jürgen Bradtke	zum 75. Geburtstag
Herr Bernd Baumeyer	zum 80. Geburtstag
Herr Reiner Mahler	zum 80. Geburtstag
Herr Gerhard Streich	zum 80. Geburtstag
Frau Edith Böhnke	zum 85. Geburtstag

Die Gemeinde Klostermansfeld gratuliert im Monat April den Senioren



Herr Gerd Buchczyk	zum 70. Geburtstag
Herr Rolf-Dieter Gebhardt	zum 70. Geburtstag
Frau Bärbel Goldberg	zum 75. Geburtstag
Frau Angelika Wicht	zum 75. Geburtstag
Frau Helga Gabriel	zum 80. Geburtstag
Herr Georg Hahn	zum 80. Geburtstag
Frau Gisela Kazmierczak	zum 80. Geburtstag
Herr Heinz Korb	zum 85. Geburtstag
Frau Ilse Wolf	zum 85. Geburtstag
Herr Roland Adolf Luger	zum 85. Geburtstag
Frau Edith Barth	zum 85. Geburtstag
Herr Rolf Engelhardt	zum 85. Geburtstag
Frau Marlene Drese	zum 90. Geburtstag

Die Gemeinde Wimmelburg gratuliert im Monat April den Senioren



Herr Helmut Geißler	zum 75. Geburtstag
Frau Solweig Breitschuh	zum 80. Geburtstag
Herr Jürgen Schülbe	zum 85. Geburtstag
Frau Roselinde Vaupel	zum 85. Geburtstag
Frau Christa Schmidt	zum 85. Geburtstag

Herzliche Glückwünsche gehen an die Eheleute

Martina und Gerhard Kroßner aus Ahlsdorf,
Beate und Hans-Heinrich Pfeiffer aus Benndorf,
Carmen und Volker Florczak aus Hergisdorf

und

Edeltraut und Holger Gronitz aus Hergisdorf OT Kreisfeld,
welche im **April** das Fest der „**Goldenen Hochzeit**“ feiern.

Ebenfalls herzliche Glückwünsche gehen an die Eheleute
Elvira und Erhard Wartenberg aus Helbra,
Barbara und Joachim Beck aus Klostermansfeld

und

Annelies und Christoph Cichutek aus Klostermansfeld,
welche im **April** das Fest der „**Diamantenen Hochzeit**“
feiern.

Besonders herzliche Glückwünsche gehen an die Eheleute
Ingrid und Rolf Engelhardt aus Klostermansfeld,
welche im **April** das Fest der „**Eisernen Hochzeit**“ feiern.

Vereine melden sich zu Wort



Foto: istockphoto.com

Schöner Frühling, komm doch wieder,
bring' uns Blumen, Laub und Lieder, ...
(Hoffmann von Fallersleben)

Der Männerchor Ziegelrode lädt alle Freundinnen und
Freunde der Chormusik am

Ostermontag, den 10. April 2023
um 15.00 Uhr

zum Osterkonzert im Saal der
Vereinsgaststätte „Zum Weißen Hirsch“ in Ziegelrode
ein.

Lassen Sie uns gemeinsam das diesjährige Osterfest mit
anspruchsvoller Chormusik ausklingen.

Der Eintritt ist frei!

Wir freuen uns auf jeden Besuch und einem Wiedersehen
in der Vereinsgaststätte „Zum Weißen Hirsch“ Ziegelrode.

Männerchor Ziegelrode von 1878 e. V.

Mansfelder Bergwerksbahn e. V.

30.04.2023



**Walpurgisfahrt
zum Walpurgisfeuer**

Lassen Sie sich auf ein Hexentreiben ein und fahren Sie gemeinsam mit allerlei Hexenvolk zum Walpurgisfeuer. Gern dürfen sich unsere Fahrgäste dem Anlass entsprechend kostümieren. Wir freuen uns auf viele Hexen und das eine oder andere Teufelchen.



Abfahrt: 20:00 Uhr ab Benndorf

Weitere Infos unter:
mansfelder@bergwerksbahn.de Tel. 034772 27640; Fax: 30229
www.bergwerksbahn.de (Mo.-Fr. von 07:00 bis 14:00 Uhr)

Die Ortsgruppe Benndorf informiert



Nach langer Corona-Pause wollen wir unseren „Geburtstag des Monats“ wieder begehen.

Unser erster Kaffeenachmittag findet am **03.05.2023**, um **14:30 Uhr bis 18:00 Uhr** in unserem „Treff“ in der **A.-Diensterweg-Straße 2** statt.

Eingeladen sind alle Mitglieder der Volkssolidarität, die in den Monaten Januar bis April Geburtstag hatten. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich und wird ab sofort bis spätestens 19.04.2023 unter den Telefonnummern 03477231377 bzw. 015156332986 entgegengenommen.

Alle weiteren Termine werden im Veranstaltungskalender bekannt gegeben.

Gerda Krajewski
Vorsitzende der Ortsgruppe

Schmid-Schacht Helbra
ERLEBNISWELT KUPFER

Samstag 08.04.2023

stereier suchen auf dem

Schmid-Schacht Helbra

Finde das Überraschungsei

Osterfeuer

Fahrt mit der Schmid-Schacht Kinder-Werksbahn

14 - 17 Uhr

Eintritt frei



Wipperliese CLR
startet in die neue Saison 2023

Am 07.04. pünktlich zu Ostern

Täglich an den Feiertagen sind 5 Zugpaare unterwegs

07.04. | 08.04. | 09.04. | 10.04.

ab Klostermansfeld	09:29	11:29	13:29	15:29	17:29
ab Wippra	10:04	12:04	14:04	16:04	18:04



Wipperia Funpark lädt zu den weiteren Aktivitäten in Wippra ein:

08.04. Osterfeuer mit DJ ab 17:00 Uhr
09.04. Großer Osterbrunch 11:00-15:00 Uhr
10.04. Großer Osterbrunch und Ostermestersuche mit Osterhasen ab 11:00 Uhr

Weitere Informationen unter:
www.wippertiese.de
E-Mail: info@wippertiese.de
Tel.: 03 92 22 63 99 99

Am Ostersonntag und Ostermontag wird der Osterhase an Bord die kleinen Fahrgäste mit Süßigkeiten erfreuen



Ihr Amts- und Mitteilungsblatt

Jetzt als ePaper lesen

epaper.wittich.de/2702

„Mach mit“ Handball-Schulmeisterschaft wird auch 2023 stattfinden

Nach dem hoffnungsvollen Neustart der Handball-Schulmeisterschaft in 2022 wird der BSV 1928 Klostermansfeld auch im Jahr 2023 die Durchführung des Handballturniers für Grundschulen umsetzen. Die „Mach mit“ Handball-Schulmeisterschaft, die durch den Handball-Verband Sachsen-Anhalt und den Kreisfachverband Handball Mansfeld-Südharz veranstaltet wird, wird am 05.05.2023 in der Sporthalle Benndorf ausgetragen.

Durch die Schulmeisterschaft wollen die Veranstalter und Organisatoren gemeinsam einen Beitrag zum Aufbau bzw. der Verbesserung des Spielbetriebs für den männlichen und weiblichen Bereich leisten. Um dies zu erreichen, werden Jungen- und Mädchenmannschaften erstmals getrennt starten. In Jungenmannschaften können Mädchen eingesetzt werden, sofern keine Mädchenmannschaft der entsprechenden Grundschule gemeldet ist. An der Schulmeisterschaft 2023 können wie in jedem Jahr Schulmannschaften der Klassenstufen 1 und 2 sowie 3 und 4 teilnehmen.

Zur Durchführung der Veranstaltung werden wieder viele helfende Hände benötigt als Unterstützung und für die Organisation des Turniers. Mitglieder, Eltern und jede weitere helfende Hand, die den BSV 1928 Klostermansfeld als Schiedsrichter, Kampfgericht sowie für die Organisation und die Versorgung bzw. den Verkauf unterstützen möchte ist gerne gesehen.

Für Rückfragen zur „Mach mit“ Handball-Schulmeisterschaft 2023 und Meldung von freiwilligen Helfern, wenden Sie sich bitte an Hans-Günter Smolka unter: h.g.smolka@hvsa.de oder unter handball@bsv-klostermansfeld.de.



-News

Bereits im Dezember vorigen Jahres überreichte Kathrin Zink vom Energieunternehmen EnviaM im Beisein von Bürgermeister Jürgen Colawo und auf Initiative von Jenny und Tobias Löhmann einen Förderscheck in Höhe von 500,- €.



Zu Beginn dieses Jahres hat unter Leitung von Markus Henzelotter die **Sektion Darts** ihre Arbeit aufgenommen. Weitere Interessenten sind herzlich willkommen.

(E-Mail-Kontakt: tus-hergisdorf@online.de)



Zur Erinnerung an verdienstvolle Turner, die über mindestens vier Jahrzehnte die Sektion Turnen geprägt haben, fand am 1. März das **1. Rudolf Hans Werner Otto-Gedenkturturnen** statt. Geturnt wurde nach dem Wettkampfprogramm des Deutschen Turnerbundes. Dieser Wettkampf diente zur Qualifikation für die Kreismeisterschaften.

Hier die Sieger in den einzelnen Alters- und Leistungsklassen:

Weibl.		Männl.	
AK 5 a:	Paula Andre	AK6:	Johny Middel Koop
AK 5:	Liselotte Löhmann	AK6a:	Leon Rothe
AK 6:	Clara Bernhardt	LK 8-11:	Linus Frind
P4:	Emilia Nitsche	KKI- LK3:	Jonas Frind
P6:	Lara Frind	EwLK13:	Chris Benthin
P6a:	Mia Rothe	EwLK2:	Michael Bittner



Alle Teilnehmer erhielten Urkunden.



Aus der Menge
herausstechen

Hier ist man schon auf der Suche nach Ihnen!

Stellenmarkt Aktuell

LINUS WITTICH Medien KG

An den Steinenden 10 | 04916 Herzberg (Elster)
Tel. 03535 489-0 | info@wittich-herzberg.de

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde - St. Pankratius, Bornstedt

Karfreitag, 7. April

9.30 Uhr Gottesdienst

Ostersonntag, 9. April

9.30 Uhr Gottesdienst

Samstag, 22. April

14 Uhr Gottesdienst mit Taufe

Samstag, 13. Mai

14 Uhr Gottesdienst zur Konfirmation in Holdenstedt
anschließend Gemeindefest zur Wiederaufsetzung der Wetterfahne

16.30 Uhr Kein Chor - Konzert in der Kirche Holdenstedt

Himmelfahrt, 18. Mai

14 Uhr Gottesdienst zur Konfirmation in Bornstedt

Für mehr Informationen und Kontakt zur Kirchengemeinde Bornstedt wenden Sie sich gern an:

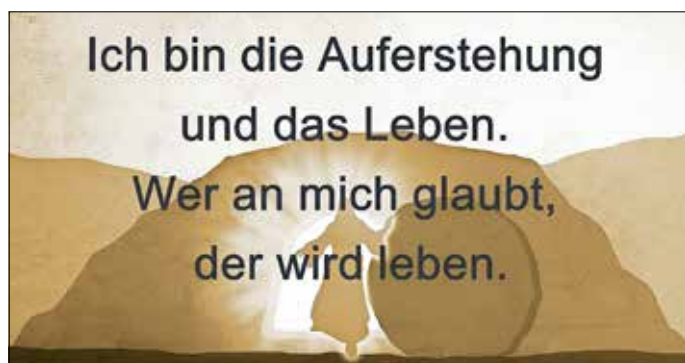
Pfarrerinnen Sabine Weigel

Tel.: 0157 87010435

Mail: sabine.weigel@kk-e-s.de

www.kirchenkreis-eisleben-soemmerda.de/bornstedt

Kath. Pfarrei - St. Georg, Hettstedt



Gottesdienste und regelmäßige Termine

donnerstags	19.30 Uhr	Chorprobe im Casino Helbra
freitags	08.30 Uhr	Wortgottesfeier in Helbra
sonntags	10.00 Uhr	Gottesdienst in Helbra oder Klostermansfeld



Termine

Do., 06.04.	18.30 Uhr	Gründonnerstag anschl. Agape und Anbetung
Fr., 07.04.	10.00 Uhr	Karfreitag Wort-Gottes-Feier
	15.00 Uhr	Karfreitagsliturgie in Klostermansfeld
Sa., 08.04.	21.00 Uhr	Osternacht Eucharistiefeier in Klostermansfeld
Mo., 10.04.	10.00 Uhr	Kindergottesdienst mit Ostereiersuchen in Helbra
Fr., 14.04.	08.30 Uhr	Wort-Gottes-Feier in Helbra
Sa., 15.04.		Baumpflanzaktion der Kolpingsfamilie Eisleben mit dem Kindergarten St. Elisabeth
So., 16.04.	10.00 Uhr	Helbra
Do., 20.04.	09.00 Uhr	Trauerkaffee in Klostermansfeld
	15.00 Uhr	Kaffeeeklatsch im Casino
Fr., 21.04.	18.30 Uhr	Beginn des Musikwochenende mit E. Fellner in Klostermansfeld
Sa., 22.04.	10 - 18 Uhr	Musikwochenende in Klostermansfeld

So., 23.04.	10.00 Uhr	Abschlussgottesdienst zum Musikwochenende und Patronatsfest St. Georg in Klostermansfeld
Mi., 26.04.	19.00 Uhr	Sitzung PGR in Klostermansfeld
Fr., 28.04.	08.30 Uhr	Wort-Gottes-Feier in Helbra
So., 30.04.	10.00 Uhr	Eucharistiefeier Helbra
Mo., 01.05.	16.00 Uhr	Patronatsfest in Klostermansfeld Maiandacht, anschl. gemütliches Beisammensein
Do., 04.05.	15.00 Uhr	Kaffeeeklatsch im Casino
Fr., 05.05.	08.30 Uhr	Wort-Gottes-Feier in Helbra
Sa., 06.05.	14.00 Uhr	200 Jahre Kirchweih St. Katharina zu Benndorf, Ökumenischer Gottesdienst, anschl. Kaffee und Kuchen
	16.30 Uhr	Konzert mit Johanna Dreißig
So., 07.05.	10.00 Uhr	Wort-Gottes-Feier in Klostermansfeld
Fr., 12.05.	08.30 Uhr	Wort-Gottes-Feier in Helbra

Beachten Sie bitte unsere aktuellen Infos in unseren Aushängen an den Kirchen und auf unserer Homepage. Bei Fragen erreichen Sie uns auch über das Pfarrbüro.

Sie können gern über das Pfarrbüro oder direkt beim Pfarrer einen Termin zur Beichte oder zu einem persönlichen Gespräch mit Pfarrer Bahrke oder Pfarrer Vogler vereinbaren.

Kontakte:

Pfarrbüro:

Pestalozzistr. 6, 06311 Helbra

Tel.: 034772 83414;

hettstedt.st-georg@bistum-magdeburg.de

Pfarrer Jörg Bahrke, Tel.: 03464 5448370

joerg.bahrke@bistum-magdeburg.de

Pfarrer Marco Vogler, Tel.: 017661215688

marco.vogler@bistum-magdeburg.de

Gemeindeassistent Tim Wenzel, Tel.: 01783317605

tim.wenzel@bistum-magdeburg.de

Adressen der Kirchen im Gemeindeverbund:

Hettstedt:	St. Josef, Arnstedter Weg 34, 06333 Hettstedt
Klostermansfeld:	St. Joseph, Chausseestr.16, 06308 Klostermansfeld
Helbra:	St. Barbara, Pestalozzistr.14, 06311 Helbra

Internet:

www.mansfelder-land-kirche.de

Bankverbindung:

IBAN: DE16 8005 5008 3300 0064 48
BIC: NOLADE21EIL
Sparkasse MSH

Bürozeiten:

Mo.	09.00 - 12.00 Uhr
Di.	09.00 - 12.00 Uhr
Mi.	09.00 - 12.00 Uhr
Do.	14.00 - 16.00 Uhr
Fr.	09.00 - 12.00 Uhr

Katholische Pfarrei - St. Gertrud, Eisleben

Eisleben:

sonntags	10.00 Uhr	Hl. Messe in der Pfarrkirche
werktags	Siehe Aushang!	
donnerstags	14.00 Uhr	Begegnung bei Kaffee und Kuchen
Mittwoch, 05.04.	15.00 - 16.00 Uhr	Beichtgelegenheit
Gründonnerstag, 06.04.	19.00 Uhr	Hl. Messe vom letzten Abendmahl, anschl. Agape im Gemeindehaus
	21.00 Uhr	Anbetung

Karfreitag, 07.04.	15.00 Uhr	Karfreitagsliturgie
Samstag, 08.04.	21.00 Uhr	Feier der Hochheiligen Osternacht, anschl. Gemeinsames Beisammensein und Mitbring-Buffer im Gemeindehaus
Ostersonntag, 09.04.	10.00 Uhr	Hl. Messe
Ostermontag, 10.04.	10.00 Uhr	Hl. Messe
Mittwoch, 12.04.	14.00 Uhr	Hl. Messe, anschl. Treffen der Senioren im Gemeindehaus
	19.00 Uhr	Pfarrgemeinderats-sitzung
Mittwoch, 19.04.	15.00 Uhr	Radegundisgruppe
Samstag, 22.04.	9.00 - 12.00 Uhr	Kirchen- und Gemeindehausputz
Dienstag, 25.04.	17.00 Uhr	Kirchenvorstandssitzung
Donnerstag, 04.05.	17.00 Uhr	Maiandacht
Samstag, 06.05.	16.00 - 17.00 Uhr	Beichtgelegenheit

Hergisdorf:

sonntags	8.30 Uhr	Hl. Messe
Ostersonntag, 09.04.	8.30 Uhr	Hl. Messe

Klosterkirche Helfta:

sonn- und feiertags	8.30 Uhr	Hl. Messe
Gründonnerstag, 06.04.	19.00 Uhr	Hl. Messe vom letzten Abendmahl
Karfreitag, 07.04.	15.00 Uhr	Karfreitagsliturgie
Ostersonntag, 09.04.	5.00 Uhr	Feier der Hochheiligen Osternacht
	11.00 Uhr	Hl. Messe
Ostermontag, 10.04.	8.30 Uhr	Hl. Messe
Donnerstag, 13.04.	20.15 Uhr	Bibelgesprächskreis
Mittwoch, 26.04.	9.00 Uhr	Hl. Messe der Pfarrei

Weitere:

Freitag, 14.04.	10.00 Uhr	Gottesdienst im Pflegeheim Heilig-Geist-Stift
Samstag, 15.04.		Kolping-Baumpflanzaktion
Freitag, 28.04.	10.00 Uhr	Gottesdienst im Pflegeheim St. Mechthild
Samstag, 29.04.		Kolping-Bildungsfahrt

Bitte Änderungen und Aushänge beachten! unter:
www.sanktgertrud.net